

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Februar 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	6, 38	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	4, 5
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	46, 47, 87
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	82, 83	Hanke, Reginald (FDP)	72, 73
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	115, 116
Brandner, Stephan (AfD)	68	Herbrand, Markus (FDP)	14
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	40, 41	Herrmann, Lars (fraktionslos)	23
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 58, 59, 69	Hess, Martin (AfD)	24, 25
Cotar, Joana (AfD)	60, 70	Huber, Johannes (AfD)	26
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	84	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	62, 88
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	7	in der Beek, Olaf (FDP)	127
Djir-Sarai, Bijan (FDP)	43	Jensen, Gyde (FDP)	48, 49
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	21, 61	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	105
Dürr, Christian (FDP)	8, 9	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 63
Ebbing, Hartmut (FDP)	10, 11, 12, 13	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	74, 75
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	71	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107, 110
Fricke, Otto (FDP)	128	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	1	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Frohnmeier, Markus (AfD)	22, 44, 45, 132	Lechte, Ulrich (FDP)	51, 89
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	85, 86	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113, 114	Leutert, Michael (DIE LINKE.)	65
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	27

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Luksic, Oliver (FDP)	28	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111, 112
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	76	Sichert, Martin (AfD)	36, 37
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Skudelny, Judith (FDP)	129, 130
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	30, 31	Springer, René (AfD)	77
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	90, 91	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	19
Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	66, 92, 93, 94	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	96, 97, 98
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	99, 100
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	32, 95	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Suding, Katja (FDP)	124
Renner, Martina (DIE LINKE.)	35	Ullrich, Gerald (FDP)	55
Reuther, Bernd (FDP)	119	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	101, 102, 103, 104
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	17	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 125, 126
Sauter, Christian (FDP)	18	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	78, 79
Schäffler, Frank (FDP)	120, 121, 122	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	80, 81, 131
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	52		
Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54		
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	133		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 23
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	1	Renner, Martina (DIE LINKE.)	24
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Sichert, Martin (AfD)	24, 25
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	2		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	4	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	25
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	5	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Dürr, Christian (FDP)	6	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	26, 27
Ebbing, Hartmut (FDP)	7, 8	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27
Herbrand, Markus (FDP)	8	Djir-Sarai, Bijan (FDP)	28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10	Frohnmeier, Markus (AfD)	28, 29
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	11	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	29, 34
Sauter, Christian (FDP)	12	Jensen, Gyde (FDP)	39, 40
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	12	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Lechte, Ulrich (FDP)	40
		Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	41
		Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42
		Ullrich, Gerald (FDP)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	13	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Frohnmeier, Markus (AfD)	14	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Herrmann, Lars (fraktionslos)	15	Cotar, Joana (AfD)	47
Hess, Martin (AfD)	15, 16	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	48
Huber, Johannes (AfD)	16	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	48
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	17	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Luksic, Oliver (FDP)	17		
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17		
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	18, 19		
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	20		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49	Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	70
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	51	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	71
Nastić, Žaklin (DIE LINKE.)	52	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	71, 72
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	72
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	73, 74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Brandner, Stephan (AfD)	53	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Cotar, Joana (AfD)	54		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	55	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Hanke, Reginald (FDP)	56	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 81
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	57		
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Springer, René (AfD)	58	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	59, 60	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	61, 63		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	65	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	66	Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	84, 85
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	66, 67	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85, 86
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	67	Reuther, Bernd (FDP)	87
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	68		
Lechte, Ulrich (FDP)	68		
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	69		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Schäffler, Frank (FDP)	87, 88	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	97
Suding, Katja (FDP)	89		
Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Frohnmeier, Markus (AfD)	98
Fricke, Otto (FDP)	91	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	98
in der Beek, Olaf (FDP)	91		
Skudelny, Judith (FDP)	96		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Welche Mittel stehen der Bundesregierung für die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte „Ausstellung des Flugzeugs Landshut“ zum „Gedenken an die Entführung im Jahr 1977“ im Bundeshaushalt zur Verfügung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 26. Februar 2020

Der Bundeshaushalt 2020 enthält keine Haushaltstitel mit spezifischen Zweckbestimmungen und konkreten Sollansätzen zugunsten des Projektes „Landshut“. Die Bundesregierung leistet jeweils erforderliche laufende Ausgaben zur Umsetzung des Gesamtprojekts im Rahmen der Haushaltsdurchführung aus bestehenden Haushaltsansätzen.

2. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche alternativen Standorte für die Präsentation der ehemaligen Lufthansa-Maschine „Landshut“, als ein Symbol des Deutschen Herbstes 1977, lässt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Monika Grütters, aktuell prüfen, wie am 13. Februar 2020 in der „Vilsbiburger Zeitung“ berichtet, und welcher Standort mit Ausstellungskonzept wird von der Kulturstaatsministerin präferiert?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 27. Februar 2020

Die Bundesregierung prüft derzeit prioritär solche alternativen Standorte, die u. a. eine Ausstellung der „Landshut“ als Ganzes in angemessenem Kontext gewährleisten sowie eine museale Anbindung haben, und deren Betreiber den Betrieb der Ausstellung nachhaltig gewährleisten kann.

3. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch waren die Gesamtkosten für eine in den Ressorts abgestimmte Präsentation der „Landshut“, ggf. an einem Ort der Erinnerung, seitens der Kulturstaatsministerin und des Auswärtigen Amtes veranschlagt, und waren diese noch in Gänze in den Haushalten der aktuell laufenden Legislaturperiode eingestellt, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Seite 154 – „Wir wollen Mittel bereitstellen u. a. für die Ausstellung des Flugzeugs „Landshut“ im Gedenken an die Entführung im Jahr 1977.“ – angekündigt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 27. Februar 2020

Die Gesamtkosten für eine Präsentation hängen vom geplanten Ausstellungskonzept des künftigen Betreibers und dem daraus resultierenden Restaurierungskonzept ab. Daher kann eine abschließende Aussage zu den letztendlichen Gesamtkosten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

4. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)
- Wie viele Abhörprotokolle aus Chile im Zeitraum von 1972 bis 1990 und Argentinien im Zeitraum von 1975 bis 1983 hat der Bundesnachrichtendienst über die verdeckte Außenstelle „Bundesstelle für Fernmeldestatistik“ archiviert, und welche nachrichtendienstliche Erkenntnisse konnten die westdeutschen Behörden über deutsche Opfer der Staatsstreiche und folgenden Militärdiktaturen in diesen Staaten gewinnen (www.zdf.de/politik/frontal-21/operation-rubikon-100.html#xtor=CS5-92)?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 25. Februar 2020

Dem Bundesnachrichtendienst liegen keine Abhörprotokolle bzw. Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

5. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)
- An welche Staaten des amerikanischen Kontinents inklusive Übersee- und Außengebiete wurden manipulierte Kryptomaschinen der Crypto AG während der laut Presseberichten verdeckten Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes (BND) verkauft (bitte einzeln auflühren), und wie lange hat der BND die dadurch gewonnenen Daten ausgewertet (www.zdf.de/politik/frontal-21/operation.rubikon-100.html#xtorr=CS5-92)?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 27. Februar 2020

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren, sodass nach Abwägung der widerstreitenden Interessen die Frage selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

- I. Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine

öffentliche Bekanntgabe entsprechender Informationen würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes und somit auch für die Sicherheit der Bundesrepublik unerlässlich.

- II. Darüber hinaus ist die Methodik der Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes besonders schützenswert. Dies gilt für laufende als auch abgeschlossene Vorgänge. Sofern solche Methoden der Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Türkei die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Kontoinformationen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz nicht umgesetzt hat, obwohl sie dies eigentlich bis Ende des Jahres 2019 hätte machen müssen (www.dtoday.de/startseite/wirtschaft_artikel,-Tuerkei-entgeht-vorerst-Aufnahme-in-Schwärze-Liste-der-der-EU-zu-Steuer-oasen-_arid,710401.html), und wie gedenkt die Bundesregierung wirksam gegen die daraus weiterhin erleichterte Steuerhinterziehung, insbesondere auch Geldwäsche (zur Kenntnis: in der Türkei existiert ein, seit 2018 regelmäßig um sechs Monate verlängertes, „Vermögens-Friedens-Gesetz“, wonach unter anderem auf in die Türkei gebrachtes Vermögen aus dem Ausland nicht nach der Herkunft des Vermögens gefragt wird und darauf nur 1 Prozent Steuer anfällt, www.aa.com.tr/tr/ekonomi/varlik-barisinda-sure-uzatildi/1687284) in der Türkei vorzugehen, zumindest was das verdeckte Vermögen betrifft, das aus Deutschland in die Türkei gebracht wird (bitte konkrete Maßnahmen auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Februar 2020

Die Aktualisierung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke beruht stets auf einer einstimmigen Entscheidung aller EU-Mitgliedstaaten. Folglich erfordert auch die Benennung eines Drittstaates auf der Liste eine einstimmige Entscheidung.

Auf dem Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) am 18. Februar 2020 kamen die Mitgliedstaaten überein, die bisher auf türkischer Seite erzielten Fortschritte, einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten technisch zu ermöglichen, angemessen zu würdigen. Auf Grundlage dieses Konsens fiel die einstimmige Entscheidung, der Türkei für die Einführung des Austauschs von Informationen über Finanzkonten gemäß dem gemeinsamen Meldestandard der OECD Fristverlängerung bis 31. Dezember 2020 zu gewähren. Die Türkei verfügt bereits über die notwendigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die den Informationsaustausch ermöglichen. Zudem hat die Türkei bereits die Notifizierung der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Zyperns) gegenüber der OECD angezeigt.

Um das Erfordernis der zeitnahen Einführung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten gegenüber der Türkei zu unterstreichen, haben die Mitgliedstaaten in den Ratschlussfolgerungen zu der EU-Liste festgehalten, dass die noch notwendigen technischen Vorkehrungen für die wirksame Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs mit allen EU-Mitgliedstaaten umgehend zu treffen seien.

Ergänzend hat die Bundesregierung eine entsprechende Erklärung zu Protokoll des ECOFIN- Rates gegeben.

Im Kampf gegen Steuerhinterziehung besteht bereits jetzt im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern die Möglichkeit des Informationsaustauschs mit der Türkei, der sowohl auf Ersuchen, als auch spontan erfolgen kann.

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind nach den allgemeinen Vorschriften Maßnahmen in Bezug auf eventuell bestehende Risiken anzuwenden. Insbesondere sind nach § 15 des Geldwäschegesetzes verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden, wenn die geldwäscherechtlich Verpflichteten im Rahmen ihrer Risikoanalyse oder im Einzelfall, auch unter Berücksichtigung der geographischen Risiken feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Allerdings ist die Türkei weder von der Financial Action Task Force, dem in diesem Bereich relevanten globalen Standardsetzer, noch im einschlägigen Rechtsakt der Europäischen Union nach Artikel 9 Absatz 2 der EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2015/849] als Drittstaat mit hohem Risiko gelistet, so dass keine allgemeine Verpflichtung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten besteht. Die Financial Action Task Force hat ihren Bericht zur Überprüfung der Türkei auf der Plenarversammlung im Oktober 2019 verabschiedet und veröffentlicht (www.fatf-gafi.org/countries/s-t/turkev/documents/iner-turkev-2019.html). Über den weiteren Umgang mit den dort festgestellten Defiziten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird in einem follow up-Prozess unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen entschieden.

7. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Betreibt oder plant die Bundesregierung eine Evaluierung des im Rahmen der Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geschaffenen Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, insbesondere vor dem Hintergrund der Kontroverse zum Zeitpunkt der parlamentarischen Beschlussfassung und wenn ja, über welche Daten bzw. Kenntnisse verfügt die Bundesregierung bisher hinsichtlich Anfragen oder Anträgen von Banken in Deutschland bei sogenannten Systemunternehmen im Rahmen der Neuregelung seit Jahresbeginn (<https://finance.fwd.com/de/sparkassen-apple-nfc/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 24. Februar 2020

Die Regelung über den Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen (§ 58a des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes – ZAG) ist Anfang des Jahres in Kraft getreten. Für eine Evaluierung der vorgenannten Regelung bedarf es zumindest erster praktischer Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regelung. Die Bundesregierung wird die Regelung entsprechend der Bitte der Koalitionsfraktionen im parlamentarischen Verfahren evaluieren. Bisher sind der Bundesregierung keine Anfragen oder Anträge von Banken in Deutschland bei Systemunternehmen bekannt.

8. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Welche Annahmen legt die Bundesregierung ihrer Aussage im Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 auf Bundestagsdrucksache 19/14103 zugrunde, dass die bisher zur Überwindung der Folgen der deutschen Teilung aufgewendeten Mittel das durch den Solidaritätszuschlag erzielte Aufkommen übersteigen und dies auch bei einer Fortführung eines Teils der Ergänzungsabgabe weiterhin der Fall sein wird, und kann die Bundesregierung bestätigen, dass bei einer Betrachtung der Jahre 1995 bis 2019 die Einnahmen aus der Sonderabgabe des Solidaritätszuschlags die Ausgaben aus den Zahlungsverpflichtungen für den Solidarpakt I und II um 87 Mrd. Euro übersteigen (www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2020/Kurzgutachten_Soli-Reform_INSM.pdf, S. 13)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Februar 2020

Die Annahmen, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass ein wiedervereinigungsbedingter Mehrbedarf des Bundes bestand und weiterhin besteht, wurden in der Gesetzesbegründung zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 ausführlich dargestellt (siehe Bundestagsdrucksache 19/14103).

Die Bundesregierung kann die Aussage, dass bei einer Betrachtung der Jahre 1995 bis 2019 die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag die Ausgaben aus den Zahlungsverpflichtungen für der Solidarpakt I und II um 87 Mrd. Euro übersteigen, nicht bestätigen. Auch insoweit wird auf den Gesetzentwurf – insbesondere Abschnitt A Problem und Ziel – verwiesen.

9. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung angesichts der aktuellen konjunkturellen Lage sowie aktueller Konjunktur- und Wachstumsprognosen, insbesondere in der Industrie (gerade Metall- und Elektroindustrie), die Notwendigkeit steuerlicher Entlastungen von Unternehmen bzw. von Veränderungen in der aktuellen Gestaltung der Unternehmenssteuern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Februar 2020

Eine Notwendigkeit für konjunkturbedingte Änderungen des Unternehmenssteuerrechts sieht die Bundesregierung derzeit nicht. Ungeachtet dessen sind mögliche gesetzliche Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung aktuell Gegenstand der Erörterungen innerhalb der Bundesregierung. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP) Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Wert, der jährlich aus Deutschland in die Volksrepublik China exportierten Kulturgüter, und wie groß ist dabei der Anteil exportierter Musikinstrumente einschließlich Orgelpfeifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2020

Der Begriff „Kulturgüter“ ist zolltarifrechtlich nicht definiert. Da eine Auswertung der Daten der Ausfuhranmeldungen nur anhand der Zolltarifnomenklatur erfolgen kann, ist eine Beantwortung der Frage insoweit nicht möglich. Musikinstrumente und deren Teile, wie z. B. Orgelpfeifen, werden vom Kapitel 92 der Zolltarifnomenklatur erfasst. Auf der Basis einer von der Generalzolldirektion vorgenommenen Auswertung von Ausfuhranmeldungen im IT-System der Zollverwaltung ergab sich für das Jahr 2019 für Ausfuhren nach China ein Wert von 46.712.094 Euro.

11. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Einfuhrabgaben auf Kulturgüter und Musikinstrumente, die aus Deutschland in die Volksrepublik China exportiert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2020

Mangels fehlender Tarifnummern nachfolgend ein Überblick zu Musikinstrumenten aus der Market Access Data Base der EU (Als Zollsatz gilt „Most-Favoured-Nation“ auch für die EU*):

Tarif-Position	Warenbezeichnung	MFN
9201–9206 sowie 9209	Musikinstrumente (akustische Tonerzeugung) sowie Teile und Zubehör	10 %
920590	Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	10 %
920590	(Warenwert > 100.00 USD)	1 %

12. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP) Steht nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Kommission mit der Volksrepublik China in Verhandlungen über die Senkung von Einfuhrzöllen auf Kulturgüter, wie etwa auf Pfeifengorgeln oder andere Musikinstrumente, und wenn ja, welchen Stand haben die derzeitigen Verhandlungen nach Kenntnis der Bundesregierung?

* Für Produkte mit hohem Warenwert gilt teilweise nur ein Einfuhrzoll von 1 Prozent

13. Abgeordneter
Hartmut Ebbing
(FDP)
- Wenn nein, setzt sich die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für die Aufnahme solcher Verhandlungen ein, oder plant die Bundesregierung ihren Vorsitz im Rat der Europäischen Union für die Aufnahme solcher Verhandlungen zu nutzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Februar 2020

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission verhandelt seit 2013 im Namen der EU mit China über ein Investitionsabkommen. Der zügige Abschluss des Abkommens mit signifikanten Zusagen Chinas im Bereich der Marktöffnung und zur Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen ist zentral für die Weiterentwicklung der bilateralen Zusammenarbeit. Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der EU und China, das auch die Senkung von Einfuhrzöllen betrifft, werden derzeit nicht geführt und von der Bundesregierung nicht angestrebt.

14. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhalten sich nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Gründe für eine Überarbeitung des Merkblatts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „Hinweise zum Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten“, bei dem u. a. Sachbezüge gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG), bis 44 Euro pro Monat, sog. „44er Karte“, neu ausgelegt werden sollen (z. B. in § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Merkblatts des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes), zu dem Zeitplan, die die Bundesregierung für die Überarbeitung des Merkblatts anstrebt (bitte den aktuellen Zeitplan, aus dem hervorgeht, wann mit der Überarbeitung begonnen wurde und wann diese laut aktueller Planung abgeschlossen sein soll, in einer Tabelle einfügen), und inwieweit stimmt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in diesem Zusammenhang meiner Ansicht zu, dass eine Begrenzung der „44er Karte“ auf bestimmte Waren vom Gesetzgeber in § 8 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgesehen ist, weshalb eine solche Warenbegrenzung der „44er Karte“ im Rahmen der Überarbeitung des besagten BaFin-Merkblatts nicht im Einklang mit dem erklärten Willen des Gesetzgebers stünde und man somit von derselben ablassen muss (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 25. Februar 2020**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2451) wurde zum 1. Januar 2020 eine neue gesetzliche Definition des Einnahmebegriffs im Einkommensteuergesetz eingeführt. Danach sind bestimmte zweckgebundene Gutscheine oder entsprechende Geldkarten weiterhin Sachbezüge, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen.

Für Gutscheine und entsprechende Geldkarten, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist somit auch zukünftig die Inanspruchnahme bestimmter Steuervergünstigungen (wie z. B. die Inanspruchnahme der sog. 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG) möglich. Insoweit stimmt die Bundesregierung Ihrer Auffassung zu, „... dass eine Begrenzung der 44er Karte auf bestimmte Waren vom Gesetzgeber in § 8 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgesehen ist.“

Zur praktischen Umsetzung der neuen Regelungen zur Abgrenzung eines Sachbezugs von einer Geldleistung wird derzeit mit den Obersten Finanzbehörden der Länder ein BMF-Schreiben erarbeitet.

Im Übrigen überprüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontinuierlich etwaigen Aktualisierungsbedarf ihrer Merkblätter, darunter des ZAG-Merkblatts, beispielsweise aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage oder Anpassungen der Verwaltungspraxis. Ein aktueller Zeitplan für eine Überarbeitung des ZAG-Merkblatts existiert in der BaFin nicht. Steuerliche Fragen fallen zudem grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der BaFin und können folglich auch nicht Gegenstand eines BaFin-Merkblatts sein.

15. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren zu den Sitzungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden bei Bund und Ländern eingereicht (bitte nach Journalisten, Unternehmen, Privatpersonen und Übrige aufschlüsseln), und gibt es Evidenz dafür, dass spezielle Anspruchsgruppen besonders häufig von dem Auskunftsrecht in diesem Bereich Gebrauch machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 26. Februar 2020**

Die Frage wird so verstanden, dass nur Informationseinheitsgesetz (IFG)-Anträge erfragt sind, die speziell Sitzungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden zum Gegenstand haben. Das sind insbesondere die institutionalisierten Sitzungen oder andere Besprechungen zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden. Nicht von der Frage erfasst sind IFG-Anträge, die sich auf Themen oder Materialien beziehen, die in

irgendeinem Zusammenhang Gegenstand von Erörterungen in Gremien von Bundes- und Landesfinanzbehörden waren.

Jahr	Anzahl	Journa- listen	Unter- nehmen	Privat- person	Übrige
2020	1	0	0	1	0
2019	4	0	0	4	0
2018	2	1	0	1	0
2017	1	0	0	1	0
2016	6	2	0	4	0

In Fällen, in denen eine Bezeichnung der Antragsteller nicht sicher möglich war, wurden diese als Privatperson gezählt. Die Sichtung bezog sich auf rund 1000 IFG-Anträge. Es ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall ein Bezug zu einer mehrere Jahre zurückliegenden Bund-Länder-Sitzung nicht erkannt wurde.

Hinsichtlich der Frage nach Bundesbehörden wird davon ausgegangen, dass nur IFG-Anträge an das Bundesministerium der Finanzen gemeint sind. IFG-Anträge an andere Bundesbehörden – insbesondere auch an Bundesfinanzbehörden – werden im Bundesministerium der Finanzen nicht erfasst. Gleiches gilt für IFG-Anträge, die bei Landesbehörden eingereicht werden.

Zur Frage einer Evidenz: Berufszugehörigkeiten von antragstellenden Personen sind für die Frage der Zugangsgewährung ohne Belang. Diese Berufe sind regelmäßig nicht bekannt und werden auch nicht gesondert erfasst.

16. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bei wie vielen Miethaushalten von in Berlin befindlichen Mietwohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben liegt die Mietbelastungsquote (vgl. Kapitel 6004 Haushaltsplan 2020, neuer Haushaltsvermerk 60.4) nach Kenntnissen der Bundesregierung über 30 Prozent (bitte nach Bundesbediensteten und übrigen aufschlüsseln), und wie viele der derzeit in Berlin befindlichen Mietwohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben liegen nach Kenntnissen der Bundesregierung über der im Berliner Mietendeckel gesetzlich festgelegten Mietobergrenzen und müssen neun Monate nach Verkündung des Gesetzes abgesetzt werden (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Februar 2020

Im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung hält die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) keine personenbezogenen Mieterdaten vor, aus denen u. a. Kenntnisse über die jeweilige Mietbelastungsquote der Mieterinnen und Mieter bundesanstaltseigener Wohnungen gezogen werden könnten.

Die BImA unterstützt die Bundesregierung bei der Zielsetzung der Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens. Dabei ist die Bundesanstalt gehalten, die bundesanstaltseigenen Wohnungen nach dem geltenden Mietrecht sowie nach weiteren gesetzlichen Vorgaben – wie dem Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) – zu verwalten. Darüber hinaus ist die Bundesanstalt auch an das jeweilig vor Ort geltende Landesrecht gebunden.

Im Hinblick auf das veröffentlichte Eckpunktepapier des Senats des Landes Berlin vom 18. Juni 2019 hat die Bundesanstalt aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht, eines rechtssicheren und wirtschaftlichen Handelns sowie der Außenwirkung der Bundesanstalt als fairer Vermieter entschieden, keine Mieten zu vereinbaren, die den Regelungen im beabsichtigten Berliner Mietengesetz (MietenWoG Berlin) widersprechen.

Das Berliner Mietengesetz (MietenWoG Berlin) ist am 22. Februar 2020 verkündet und am 23. Februar 2020 in Kraft getreten. Mit Blick auf die derzeit laufenden Vorbereitungsmaßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensweise des Berliner Mietengesetzes werden die Mietparteien bundesanstaltseigener Wohnungen in Berlin in einem ersten Schritt spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des MietenWoG Berlin über die Errechnung ihrer bisherigen Miete informiert und auch über die künftige, gedeckelte Miete. Ein weiteres Schreiben über die gedeckelte Miete nach dem MietenWoG Berlin sowie die Errechnung dieser Miete wird den Mietern bundesanstaltseigener Wohnungen in Berlin entsprechend der gesetzlichen Regelungen spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des MietenWoG Berlin zugehen.

Eine Aufstellung aller bundesanstaltseigenen Wohnungen der Bundesanstalt nach Berlin Bezirken, die die Bestandsmiete der geplanten Mietoberwerte des Mietendeckels um mehr als 20 Prozent übersteigt, liegt der BImA nicht vor.

17. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Hat eine Prüfung der Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgeschrieben, durch die Bundesregierung bereits stattgefunden, und welche Zeitpläne verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf etwaiger Erhöhung dieser?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 21. Februar 2020

Die Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen ist noch nicht abgeschlossen. Weiterführende Angaben (z. B. zu möglichen Zeitplänen) sind daher derzeit nicht möglich.

18. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Nach welchen Grundsätzen nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ihre Aufgabe „Vermietung und Verpachtung eigener Wohnungen und Grundstücke“ (www.bundesimmobilien.de/5065/unternehmen) wahr, und nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Vermietung oder eine Veräußerung von Wohnungsbeständen angestrebt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Februar 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat den gesetzlichen Auftrag, das Liegenschaftsvermögen des Bundes nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und die nicht betriebsnotwendigen Immobilien wirtschaftlich zu verwerten. Hinsichtlich der Vermietung und Verpachtung eigener Wohnungen und Grundstücke bestehen neben den gesetzlichen Vorschriften BImA-interne Regelungen und Weisungen sowie die „Grundsätze zur Vermietung anstaltseigener Wohn- und Gewerbeliegenschaften“.

Die Entscheidung über einen Verbleib im Bestand oder eine Veräußerung von Wohnungen werden einzelfallspezifisch geprüft und getroffen. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Bedarfssituation für Zwecke des Bundes sowie nach Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit. Die Verkaufsplanung und die Ausgestaltung des Verkaufsportfolios sind nicht statisch, sondern es handelt sich dabei um eine dynamische Zusammenstellung, die permanenten Anpassungen der Verkaufsobjekte und der Veräußerungszeitpunkte unterliegen. Auch Erwartungen zur Markt- und Bedarfentwicklung werden hierbei so weit wie möglich berücksichtigt.

19. Abgeordnete
Bettina Stark-Watzinger
(FDP)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung das Konzept einer Mutualisierung der Einnahmen im Rahmen einer Finanztransaktionssteuer (vgl. Brief vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz, Ausschussdrucksache 19(7)354) mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Konzept vor dem Hintergrund des Budgetrechts des Deutschen Bundestages?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Februar 2020

Die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit verhandeln über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene. Ein Teilaspekt hierzu ist die sogenannte Mutualisierung, die allen teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Mindesteinnahme garantieren soll. Grundsätzlich sollen dabei europäische Verteilungsmechanismen genutzt werden, die im Grundsatz bereits jetzt bestehen und verfassungskonform sind. Über welches rechtliche Instrument die Mutualisierung konkret realisiert werden soll, wird derzeit noch geprüft. Die Bundesregierung

stellt sicher, dass in jedem Fall der Deutsche Bundestag angemessen eingebunden und sein Budgetrecht gewahrt wird.

20. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich asbesthaltiger Bauprodukte sowie Bauteile in bundeseigenen Liegenschaften, und in wie vielen Liegenschaften wurden Maßnahmen wie Asbesterkundung oder Asbestsanierung durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 24. Februar 2020

Mit dem endgültigen Herstellungs- und Verwendungsverbot von Asbest im Oktober 1993 stellte der Gesetzgeber sicher, dass keine neuen mineralischen Asbeste in die nationalen Stoffkreisläufe einfließen konnten. Jedoch ist in Bestandsbauten nach wie vor mit Asbestvorkommen zu rechnen, für die zunächst kein Ausbauebot besteht.

Bei der für das einheitliche Immobilienmanagement der Bundesverwaltung zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird angenommen, dass ein Teil der Gebäude, welche bis 1995 errichtet wurden, Asbest enthalten könnte. Für die Auslösung von anlassbezogenen Beprobungen der Gebäude auf asbesthaltige Bauprodukte und Bauteile schließt die BImA Rahmenverträge ab. Eine Erhebung zu Einzelmaßnahmen der Asbesterkundung oder Asbestsanierung ist bei der BImA bisher nicht vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

21. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Werden die Rohdaten der Gesichtserkennungspiloten am Bahnhof Südkreuz Berlin zur Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse als Open-Data oder zumindest Open-Access für die Forschung zur Verfügung gestellt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 26. Februar 2020

Die Daten im Sinne der Fragestellung sind aus datenschutzrechtlichen Gründen durch die Bundespolizei nach Auswertung der Testergebnisse gelöscht worden und können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

22. Abgeordneter
Markus Frohnmeier
(AfD)
- Welche Landesparlaments- und Bundestagsabgeordneten der Fraktionen der Alternative für Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder den jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachtet (www.focus.de/politik/deutschland/seit-2019-verdachtsfall-erstmal-beobachtet-der-verfassungsschutz-auch-afd-fluegel-politiker_id_11655652.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Februar 2020**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu konkreten operativen Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

Eine Beantwortung zu etwaigen vom BfV beobachteten Personen – wie gemäß Fragestellung erbeten – kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartiger gelagerter Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet.

Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Zudem kann die Frage nicht beantwortet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter entgegenstehen (hier einzelner Abgeordneter), die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden (hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Eine Beantwortung ist zum Schutz öffentlicher Interessen nicht erforderlich und daher unzulässig.

Hinsichtlich der in der Fragestellung erbetenen Informationen zu etwaigen von den Landesbehörden für Verfassungsschutz beobachteten Personen und somit zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, erteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der föderalen Ordnung keine Auskünfte.

23. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie viele Ausländer (im Sinne von § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Stand vom 31. Dezember 2019 ausweislich des Ausländerzentralregisters insgesamt ausreisepflichtig mit einer Duldung, und wie viele davon fallen unter die Kategorie Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente (bitte jeweils die Gesamtzahl angeben sowie nach dem TOP 10 Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Februar 2020**

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Ausreisepflichtig zum Stichtag 31. Dezember 2019	darunter mit einer Duldung	darunter geduldet nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG* wegen fehlender Reise- dokumente
Alle Staatsangehörigkeiten	249.922	202.387	83.465
darunter:			
Afghanistan	23.798	20.621	8.129
Irak	21.511	18.848	5.746
Russische Föderation	12.728	10.939	4.511
Nigeria	12.354	10.288	4.870
Serbien	11.694	9.773	1.291
Pakistan	9.930	8.673	6.301
Albanien	8.905	6.953	306
Kosovo	8.532	7.493	993
Iran	7.341	6.070	3.375
Ungeklärt	7.239	6.620	4.457

* Aufenthaltsgesetz

24. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Zusammenarbeit von Parteien aus dem linken Spektrum mit islamistischen Gruppierungen auf Gemeindeebene, wie sie beispielsweise in Frankreich zwischen Kommunisten und Salafisten stattfindet (www.ardaudiothek.de/europa-heute/gegen-islamisierung-und-radikalisierung-wo-steht-frankreich/72168926 ab Min. 3:10)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

25. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines Analysetools „RADAR-links“ – analog dem bereits bestehenden „RADAR-iTE“ und der geplanten Einführung von „RADAR-rechts“ – zur Bewertung linksextremistischer Gefährder, um deren Gefahrenpotenziale für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung genauer bewerten zu können, und falls nicht, aus welchen Gründen (www.welt.de/politik/deutschland/article201905536/Rechter-Terror-BKA-bewertet-rechtsextreme-Gefaehrder-nun-wie-Islamisten.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Februar 2020**

Bei dem Analysetool RADAR handelt es sich nicht um ein Mittel zur Qualifizierung, sondern zur Priorisierung aus einer Vielzahl bereits festgestellter Gefährder.

Im Gegensatz zu den Phänomenbereichen des Islamismus (660 Gefährder/Stand 02/2020) und des Rechtsextremismus (59 Gefährder/Stand 02/2020) besteht für die Einführung eines Analysetools „RADAR-links“ zur Priorisierung der aktuell lediglich fünf Gefährder (Stand 02/2020) im Bereich des Linksextremismus derzeit kein vorrangiger Bedarf.

26. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Einrichtung eines Hinweistelefons (www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/press_e/pm-20191028-bfv-richtet-hinweistelefon-rechts-ex-ein) für Linksextremismus und Linksterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz zu rechnen, wie bereits vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Dr. Günter Krings am 29. November 2019 auf meine Schriftliche Frage 33 „Hinweistelefon des BfV für Extremismus und Terrorismus“ auf Bundestagsdrucksache 19/15583 angekündigt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Februar 2020**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz bereitet derzeit die Einführung eines phänomenübergreifenden Hinweistelefons vor. Dies umfasst auch den Phänomenbereich des Linksextremismus.

27. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung“ (Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/2347) des Landes Berlin auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz geprüft hat, und auf welcher juristischen Grundlage wurde diese Begutachtung vorgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Februar 2020**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat nicht das in der Frage genannte Gesetz geprüft, sondern eine frühere Entwurfsfassung. Sofern ein Landesgesetz gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstößt, ist auch der Bund betroffen. Die interne Prüfung erfolgte, weil in der juristischen Fachöffentlichkeit erhebliche Zweifel, insbesondere an der Gesetzgebungskompetenz des Landes, geäußert wurden. Einer Rechtsgrundlage für eine solche Prüfung bedarf es nicht.

28. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- In welcher Phase der Realisierung befindet sich der geplante Umzug der Bundespolizei (BPOL Bexbach) in die neuen Liegenschaften am Saarbrücker Hauptbahnhof, und bis wann wird der Umzug voraussichtlich vollzogen sein?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Februar 2020**

Die beabsichtigte Verlagerung der Bundespolizeiinspektion Bexbach wird gegenwärtig durch das Bundespolizeipräsidium in Potsdam geprüft. Dies beinhaltet neben polizeifachlichen und einsatztaktischen Überlegungen u. a. die Suche nach einer geeigneten Unterbringungsmöglichkeit in Saarbrücken, welche im Nachgang der zu treffenden organisatorischen Entscheidung entsprechend herzurichten ist.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens ist eine valide terminliche Aussage zum Vollzug der beabsichtigten Verlagerung derzeit noch nicht möglich. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Verlagerung liegt nach aktueller Einschätzung im 2. Quartal 2022.

29. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Sicherheitsbehörden waren nach Kenntnis der Bundesregierung zuerst mit den jüngst bekannt gewordenen rechtsterroristischen Planungen der „Gruppe S.“ um Werner S. befasst und seit wann?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Februar 2020**

Die im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) vertretenen Sicherheitsbehörden des Bundes haben im Rahmen der Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch im GETZ-R Anfang November 2019 durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg Kenntnis über die Gruppierung unter der Führung von Werner S. sowie deren rechtsterroristische Planungen erlangt. Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz sind mit dem Sachverhalt im Rahmen ihrer Zentralstellenfunktion befasst.

30. Abgeordneter **Niema Movassat**
(DIE LINKE.)
- Was waren die drei polizeilichen Maßnahmen wegen derer Gebühren und Auslagen seit Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGevV, www.gesetze-im-internet.de/bmibgebv/BJNR135900019.html) am häufigsten erhoben wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Februar 2020**

Es zeichnet sich eine Häufigkeit folgender Gebühren- und Auslagentatbestände ab:

1. Abwehr von Gefahren nach § 14 BPolG
 - 1.1 Polizeieinsätze
 - 1.1.1 Polizeieinsatz, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Schaffung einer Gefahrenlage veranlasst wurde
 - 1.1.2 Polizeieinsatz, der durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges Erwecken des Anscheins einer Gefahrenlage veranlasst wurde
2. Identitätsfeststellungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 BPolG
3. Platzverweisungen nach § 38 BPolG

Mündliche Platzverweisung in Verbindung mit Identitätsfeststellung nach § 23 Absatz 1 BPolG.

31. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen sind seit Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV, www.gesetze-im-internet.de/bmibgebv/BJNR135900019.html) Gebühren und Auslagen auf Grundlage dieser Verordnung erhoben worden, und auf welche Gesamtsumme belaufen sich die erhobenen Gebühren und Auslagen seit Inkrafttreten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Februar 2020**

Im Gebühren- und Auslagenverzeichnis der besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) sind in elf Abschnitten die verschiedenen Rechtsmaterien im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat aufgeführt, auf deren Grundlage fachspezifische Gebühren und Auslagen erhoben werden. Zuständig sind neben dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verschiedene Behörden im Geschäftsbereich des BMI sowie die Zollverwaltung.

Mit Blick auf das seit Inkrafttreten der BMIBGebV generierte Gebührenaufkommen und die Fallzahlen liegen, aufgeschlüsselt nach erhebender Stelle und Sachmaterie, folgende Erkenntnisse für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 18. Februar 2020 (soweit nicht anders angegeben) vor:

Erhebende Stelle	Sachmaterie	Fallzahlen und Gebührenaufkommen
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Datenschutz-Grundverordnung; De-Mail-Gesetz (Abschnitte 6 und 8 BMIBGebV)	bislang keine Gebühren erhoben
Bundespolizei	Bundespolizeigesetz; Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Abschnitte 1 und 2 BMIBGebV)	6.329 Gebührenfälle; eine Aussage zur Gesamtsumme ist derzeit nicht möglich
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	BDBOS-Gesetz; BDBOS-Zertifizierungsverordnung (Abschnitte 3 und 4 BMIBGebV)	11 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 1.826 Euro (Stichtag; 19. Februar 2020)
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	BSI-Gesetz; De-Mail-Gesetz (Abschnitte 7 und 8 BMIBGebV)	80 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 58.313,87 Euro
Bundesverwaltungsamt	Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung; Waffengesetz; Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Abschnitte 5, 10 und 11 BMIBGebV)	275 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 11.414,77 Euro
Bundeskriminalamt	Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Waffengesetz; Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Abschnitte 9, 10 und 11 BMIBGebV)	175 Gebührenfälle; eine Aussage zur Gesamtsumme ist derzeit nicht möglich
Zollverwaltung	Bundespolizeigesetz; Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Abschnitte 1 und 2 BMIBGebV) in Sonderfällen der Wahrnehmung bundespolizeilicher Aufgaben	bislang keine Gebühren erhoben

32. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung in ihrer Kooperation mit dem ägyptischen Staatssicherheitsdienst (Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/272) die Verhaftungen ohne Anklage angesprochen, die von dieser Behörde als Repressionsmittel eingesetzt werden (vgl. Egypt: State Security prosecution operating as a ‘sinister tool of repression’, Amnesty International vom 27. November 2019), und von wie vielen Menschen, die in Ägypten ohne Haftbefehl einsitzen oder als verschwunden gelten, geht die Bundesregierung derzeit aus?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. Februar 2020

Das Thema Menschenrechte wird bei der Kooperation der Bundesregierung mit internationalen Partnern wie der Arabischen Republik Ägypten stets berücksichtigt. Die konkrete bilaterale Zusammenarbeit, gerade mit Polizei- und Sicherheitsbehörden, trägt dazu bei, die erforderlichen Gesprächskanäle zu öffnen, um Einfluss im Sinne der Positionen der Bundesregierung nehmen zu können. Konkrete Ergebnisse lassen sich dabei nicht auf Einzelmaßnahmen zurückführen, sondern sind stets Ausdruck der gesamten Bandbreite der Zusammenarbeit.

Der Bundesregierung liegen zur Anzahl der inhaftierten oder als verschwunden geltenden Personen keine eigenen Erkenntnisse vor. Laut einem Bericht des ägyptischen Nationalen Menschenrechtsrats (National Council for Human Rights) vom März 2019 wurden dem Nationalen Menschenrechtsrat seit Juni 2013 insgesamt 484 Fälle von als verschwunden geltenden Personen („forced disappearance“) angezeigt. Nichtregierungsorganisationen haben für denselben Zeitraum 2.873 Fälle dokumentiert. Darüber hinaus beobachtet die Bundesregierung eine Zunahme der Fälle von langer Untersuchungshaft ohne Anklageerhebung.

33. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schutzmaßnahmen für Moscheen und andere muslimische Einrichtungen plant die Bundesregierung infolge der Ermittlungen und Verhaftung von Rechtsextremen, die Anschläge auf Betende in Moscheen vorbereitet haben sollen (www.spiegel.de/politik/teutonico-und-seine-terro-rzelle-a-b975aa53-0733-4312-814d-4020d21a9009), und welche Vorschläge macht die Bundesregierung konkret, um Menschen, die als Musliminnen oder Muslime wahrgenommen werden, besser vor der, nach ihrer eigenen Einschätzung, wachsenden Gefahr von rechtsextremen Übergriffen und möglichen rechtsterroristischen Straftaten zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Februar 2020**

Noch am Donnerstag, den 20. Februar 2020, hat eine Telefonschaltkonferenz der Innenministerkonferenz stattgefunden, in der Bund und Länder beschlossen, die Polizeipräsenz in Deutschland zu erhöhen, insbesondere bei Großveranstaltungen. Darüber hinaus sollen sensible Einrichtungen, insbesondere Moscheen, verstärkt überwacht werden. Die Bundespolizei unterstützt die Länder dabei, wo sie kann. Grundsätzlich liegt die Sicherung muslimischer Einrichtungen im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Sie treffen die Gefährdungsbewertungen für die einzelnen Objekte und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz. Zu den konkreten Personen- und Objektschutzmaßnahmen der Polizeibehörden der Länder nimmt die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung nicht Stellung. Die Sicherheitsbehörden beobachten die Lageentwicklung sehr genau. Die Gefährdungsbewertungen und daraus resultierende Schutzmaßnahmen werden fortlaufend geprüft und angepasst.

Islam- und Muslimfeindlichkeit sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich die Gesellschaft in all ihren Teilbereichen gemeinsam und entschlossen annehmen muss. Dies zeigt sich insbesondere vor dem Hintergrund des Mordanschlags von Hanau. Ein Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich der Prävention.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat veranstaltet regelmäßig einen Sicherheitsdialog mit muslimischen Vertreterinnen und Vertretern.

Dieser Dialog zu sicherheitspolitischen Fragen, der neben Themen wie Islamismus, Extremismus, Prävention auch Aspekte der Sicherheit von Moscheegemeinden umfasst, ist 2015 aus der Deutschen Islam Konferenz (DIK) herausgelöst und in ein eigenes Format überführt worden.

Die aktuell laufende vierte Phase der DIK hat einen gesellschaftspolitischen Schwerpunkt, dessen Kern wiederum der Dialog über die Prävention u. a. von Muslim- und Islamfeindlichkeit ist. Auf der Grundlage bestehender Ergebnisse und Empfehlungen sowie in Fortführung von Aktivitäten in früheren Phasen der DIK wird so auch weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung von Muslim- und Islamfeindlichkeit als Teil gesellschaftlicher Polarisierung geleistet.

Ebenfalls im Rahmen der DIK läuft die durch die Bundeszentrale für Politische Bildung (BpB) konzipierte und organisierte Wanderausstellung „Was glaubst du denn?! Muslime in Deutschland“. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I. Die Wanderausstellung zeigt die vielfältigen Facetten des Alltags von Muslimen in Deutschland. Religiosität ist dabei nur einer von vielen Aspekten. In erster Linie geht es um individuelle Lebensgestaltung und gesellschaftliches Zusammenleben. Die Ausstellung soll Anlass zu Reflexion, Gespräch und Auseinandersetzung sein und damit einen Beitrag dazu leisten, Vorurteile gegenüber Muslimen abzubauen und die eigenen Positionen kritisch zu reflektieren.

Die Auseinandersetzung mit extremistischem Denken und Handeln sowie die Stärkung politischer Kompetenz und Teilhabe gehört zu den wichtigsten Aufgaben der BpB. Um die Akzeptanz muslimischen Lebens in Deutschland zu verbessern, gilt es, die Vielfalt muslimischen Lebens auch im Rahmen politischer Bildungs- und Informationsangebote sichtbar zu machen. Hierdurch können gängige Bilder, Vorstellungen und Narrative aufgebrochen und Stereotype widerlegt werden. Gleichzeitig können mittels des Einsatzes von Bildungs- und Informationsangeboten, in denen die Vielfalt muslimischen Lebens erkennbar ist, Lernprozesse initiiert werden, die für ein Verständnis der Gesellschaft als pluralistisch und tolerant stehen. Durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure des muslimischen Lebens, insbesondere durch Zuwendungen (z. B. Zukunftsforum Islam, muslimische Akademie), wird deren Akzeptanz als Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Teilhabe an gesellschaftlichen Diskursen sowohl hervorgehoben als auch gestärkt. Darüber hinaus unterstützt die BpB mit verschiedenen Formaten die Auseinandersetzung mit Islamismus und Muslimfeindlichkeit.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden deutschlandweit eine Vielzahl von Projekten gefördert, die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Angriffe auf Demokratie und Rechtstaatlichkeit unterstützen. Dies erfolgt sowohl durch die Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, als auch durch die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis im Rahmen von Modellprojekten.

Insbesondere im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ werden in der in aktuellen, zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020 bis 2024) sechs Modellprojekte gefördert, die sich dezidiert der Präventionsarbeit gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit widmen. Neben Modellprojekten wird ab 2020 erstmalig ein Kompetenznetzwerk Islam- und Muslimfeindlichkeit etabliert, das Informati-

onen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll.

Hinzuweisen ist auch auf den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, den die Bundesregierung am 19. Februar 2020 beschlossen hat. Es soll insbesondere eine noch effektivere strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität und die Verhängung härterer Strafen in diesem Bereich ermöglichen. Dies dient auch dem Schutz der Musliminnen und Muslime in Deutschland. Der Gesetzentwurf ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, durch das das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mehrere hundert zusätzliche Stellen für die bessere Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität erhalten. Insbesondere wird im Bundeskriminalamt eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet eingerichtet und ein Instrument zur Risikobewertung rechtsextremistischer Gefährder eingerichtet. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat bereits im Oktober 2019 ein „Hinweistelefon Rechtsextremismus/-terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter (RechtsEX)“ eingerichtet, über das Personen, die Hinweise auf Planungen rechtsextremistischer Gewalttaten haben oder Radikalisierungen bemerken, vertraulich Kontakt aufnehmen können. Auch diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Musliminnen und Muslime in Deutschland.

34. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach § 44 Absatz 1 AufenthG aufgrund des Inkrafttretens des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 1. August 2019 zusätzlich Zugang zu Integrationskursen erhalten (mit der Unterscheidung zwischen Personen mit „guter Bleibeperspektive“ und „arbeitsmarktnahen“ Personen ohne gute Bleibeperspektive), und wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass dadurch Personen, die sich in AnKER-Zentren oder Erstaufnahmeeinrichtungen befinden und nicht aus Syrien oder Eritrea kommen, damit faktisch zwischen neun und 18 Monaten zum Zugang zu Integrationskursen ausgeschlossen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 25. Februar 2020**

Durch das Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes wurde § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG a. F. geändert.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden vom 1. August 2019 bis zum 14. Februar 2020 im Rahmen verfügbarer Kursplätze 1.003 Berechtigungen für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger oder dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, für die Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a AufenthG („gute Bleibeperspektive“) sowie 4.434 Berechtigungen für sonstige Asylsuchende, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und weitere Voraussetzungen er-

füllen, für die Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1b AufenthG („Arbeitsmarktnähe“) erteilt.

Der Zugang für Asylsuchende aus den Herkunftsländern mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a AufenthG war bereits vor dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes möglich. Vor diesem Hintergrund können nur die Berechtigungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1b AufenthG als zusätzlicher Zugang zum Integrationskurs im Sinne der Frage betrachtet werden.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz zielt darauf, Asylbewerber und Geduldete in ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu unterstützen und ihre Abhängigkeit von Sozialleistungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dafür wurde mit dem Gesetz die bundesgeförderte Sprachförderung für arbeitsmarktnahe Asylbewerber und Geduldete weiter als bisher geöffnet. Asylbewerber, die keinen Arbeitsmarktzugang haben, gehören nicht zur Zielgruppe des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes. Dies trifft auch auf Asylbewerber zu, die in den AnKER-Einrichtungen bzw. Aufnahmeeinrichtungen wohnen, solange ihnen die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt ist. Ihnen ist jedoch bei Erfüllung der in § 61 Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz des Asylgesetzes aufgeführten Voraussetzungen nach neun Monaten der Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen, wenn bis dahin das Asylverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist; sie können nach Ermöglichung des Arbeitsmarktzugangs zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Bis dahin haben sie die Möglichkeit, an einem Erstorientierungskurs teilzunehmen.

35. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie oft kamen zwischen 2011 und 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung Einheiten von Bundespolizei, Bundeswehr und Landespolizeibehörden zu gemeinsamen Übungen in Mecklenburg-Vorpommern zusammen (bitte unter Angabe von Datum, Ort und teilnehmenden Einheiten beantworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Februar 2020**

Es haben keine gemeinsamen Übungen der Bundespolizei, der Bundeswehr und der Landespolizeibehörden im Sinne der Fragestellung stattgefunden.

36. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wird im Rahmen eines Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Volkszugehörigkeit (ergänzend zur Staatsangehörigkeit) der Asylbewerber erfasst, und wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese erfasst bzw. geklärt (bitte konkret erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Februar 2020**

Die Volkszugehörigkeit der Asylbewerber wird erfasst. Die Liste der Volkszugehörigkeiten pro Herkunftsland wurde im elektronischen Aktenverwaltungssystem MARiS hinterlegt. Das entsprechende Feld wird nach den Angaben der Asylantragstellenden in der Regel bei der Antragsannahme durch die Beschäftigten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge befüllt. Die Liste der Volkszugehörigkeiten setzt sich aus den Ethnien zusammen, die in dem Herkunftsland leben.

37. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie oft hat man – sofern erfasst – im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Volkszugehörigkeit (ergänzend zur Staatsangehörigkeit) im laufenden Verfahren umgeändert bzw. später korrigiert (z. B. durch neue Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der Ersterfassung nicht vorhanden waren; bitte die jährlichen Zahlen für die letzten acht Jahre auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Februar 2020**

Es ist grundsätzlich möglich, die Eintragung der Volkszugehörigkeit zu ändern. Gleichwohl kann die Frage nicht beantwortet werden, da Änderungen in diesem Feld nicht statistisch ausgewertet werden können.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

38. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Inwieweit zieht die Bundesregierung Konsequenzen aufgrund der Zusammenarbeit der türkischen Regierung mit dem neuen IS-Chef Mohammed Abdul Rahman al-Mawli al-Salbi, der sich seit über einem Jahr im NATO-Partnerland Türkei aufhält und von dort in Zusammenarbeit mit dem türkischen Geheimdienst MIT den IS neu aufbauen soll (<http://yeniozgurpolitika.net/el-selbi-ankar-ada/>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der laut Presseberichten erfolgenden Unterstützung der türkischen Regierung für dessen Bruder Adel Salbi, der Repräsentant der irakischen Turkmenenfront sein soll, die die türkische Regierung nach 2003 im Nordirak finanzierte und kontrollierte, um ihren Einfluss dort zu sichern (www.theguardian.com/world/2020/jan/20/isis-leader-confirmed-amir-mohammed-abdul-rahman-al-mawli-al-salbi)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. Februar 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17046 verwiesen.

39. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Obliegt es nach Auffassung der Bundesregierung allein der tibetischen Religionsgemeinschaft, einen Nachfolger für den 14. Dalai Lama zu bestimmen, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung innerhalb der EU für eine geeinte Haltung der EU-Staaten in Anlehnung an die Auffassung sowohl des niederländischen Außenministers Stef Blok (Tweede Kamer, vergaderjaar 2019-2020, 35 207, Nr. 32) als auch des belgischen Außen- und Verteidigungsminister Philippe Goffin (www.lachambre.be/doc/CCRI/pdf/55/ic091.pdf) zur Bestimmung der Nachfolge des Dalai Lama ein?

**Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt Niels Annen
vom 26. Februar 2020**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Religionsgemeinschaften ihre eigenen Angelegenheiten autonom regeln dürfen. Dies beinhaltet das Recht, ihre religiösen Würdenträger selbst zu bestimmen. Die Bundesregierung achtet den Dalai Lama als Oberhaupt des lamaistischen Buddhismus. Gleichzeitig betrachtet sie Tibet als Teil der Volksrepublik China. Die Bundesregierung setzt sich grundsätzlich für eine einheitliche Außen- und Sicherheitspolitik der EU-Mitgliedstaaten ein. Sie hat die Stellungnahmen der genannten Bundesminister zur Kenntnis genommen.

40. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)
- Wer hat das Programm für die Delegationsreise von 20 Diplomatinen und Diplomaten in die Region Kashmir unter Führung des deutschen Botschafters in Indien zusammengestellt (www.thehindu.com/news/national/german-envoy-likely-to-lead-second-batch-of-diplomats-to-jk/article30785354.ece), und inwieweit bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der Leitung einer solchen Delegationsreise durch den deutschen Botschafter in Anbetracht der instabilen politischen und menschenrechtlichen Situation vor Ort und dem umstrittenen Vorgehen der indischen Regierung von Premierminister Narendra Modi (www.hrw.org/news/2020/01/17/india-failing-kashmiri-human-rights)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. Februar 2020**

Der deutsche Botschafter in New Delhi hat gemeinsam mit 24 weiteren in New Delhi akkreditierten Diplomatinen und Diplomaten auf Einladung der Regierung der Republik Indien an einer Reise in das am 31. Oktober 2019 offiziell geschaffene Unionsterritorium Jammu und Kaschmir teilgenommen.

Anders als in einigen indischen Medien dargestellt, hatte er dabei keine Leitungsfunktion.

41. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über den Verbleib von rund 90 aus Libyen geflüchteten Menschen, welche am 9. Februar 2020 vor der Küste von Tripolis in Seenot gerieten und die von der Nichtregierungsorganisation Alarmphone als vermisst gemeldet wurden, bekannt (<https://twitter.com/AngiKappa/status/1226968715373301761>; https://twitter.com/alarm_phone/status/1226390560392478720)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über den Verbleib des Bootes und seiner Passagiere vor.

Die Bundesregierung steht über die deutsche Botschaft seit Bekanntwerden zu dem Vorfall in engem Austausch mit ihren Ansprechpartnern vor Ort.

42. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche zusätzlichen Schritte hat die Bundesregierung als Reaktion auf die humanitäre Notlage in Idlib mit über 700.000 Vertriebenen seit Dezember 2019 (www.uno-fluechtlingshilfe.de/informationen/aktuelles/news/uebersicht/detail/artikel/syrien-humanitaere-notlage-nach-massenflucht/) unternommen (bitte bei humanitärer Hilfe nach Organisationen und zusätzlichen Geldern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat seit Dezember 2019 rund 27 Mio. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe in Idlib bereitgestellt. Diese Mittel schlüsseln sich wie folgt auf:

- 15,1 Mio. Euro für den humanitären grenzüberschreitenden Fonds der Vereinten Nationen (SCHF) in Gaziantep,
- 12 Mio. Euro für grenzüberschreitend tätige humanitäre Nichtregierungsorganisationen zur Umsetzung von Projektmaßnahmen in den

Sektoren Gesundheit, Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, Nahrungsmittelhilfe, Unterkunft/Hilfsgüter und Schutz.

Die Bundesregierung hat weitere 25 Mio. Euro für humanitäre Maßnahmen im Sektor Unterkunft/Hilfsgüter in Idlib angekündigt, deren Umsetzung über das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) erfolgen soll.

Im laufenden Jahr hat die Bundesregierung das landesweite Programm des Welternährungsprogramms (WFP) in Syrien bereits mit 50 Mio. Euro unterstützt, das jeden Monat auch rund eine Million Binnenvertriebene in Idlib mit Nahrungsmittelhilfe erreicht.

Weitere Mittel zur Unterstützung des SCHF und humanitärer Nichtregierungsorganisationen bei der Umsetzung humanitärer Hilfsmaßnahmen in Idlib sowie Aufstockungen des landesweiten Hilfsprogramms von WFP und des Regional Programms von UNHCR in Syrien sind in Vorbereitung.

Für die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung in Idlib hat die Bundesregierung darüber hinaus Ende 2019 weitere 8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2020 ist eine weitere Aufstockung geplant.

43. Abgeordneter **Bijan Djir-Sarai** (FDP) Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung angesichts der humanitären Krise in Idlib?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 28. Februar 2020

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 auf dieser Bundestagsdrucksache der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner wird verwiesen.

44. Abgeordneter **Markus Frohnmeier** (AfD) Welchen Regierungen und welchen Staaten hat die Bundesregierung jemals versehentlich zu Wahlen oder Jubiläen gratuliert (bitte chronologisch die letzten 28 nennen)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 25. Februar 2020

Gemäß internationalen diplomatischen Gepflogenheiten gratuliert die Bundesregierung ausländischen Regierungen und Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen aufrechterhält, in der Regel offiziell zu bestimmten Anlässen wie Amtsantritten oder Wahlen.

Versehentliche offizielle Glückwünsche in der jüngeren Vergangenheit sind der Bundesregierung nicht bekannt, eine statistische Erfassung wird jedoch nicht durchgeführt.

45. Abgeordneter
Markus Frohnmeier
(AfD) Wie viele und welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung von ausländischer Nahrungsmittelhilfe abhängig (bitte die 28 am stärksten abhängigen Staaten nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 25. Februar 2020**

Im Rahmen des von den Vereinten Nationen koordinierten Systems der internationalen humanitären Hilfe wird aktuell in 33 Staaten Nahrungsmittelhilfe geleistet.

In der Regel sind nicht ganze Staaten, sondern Menschen in vulnerablen Bevölkerungsgruppen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Der im Juli 2019 veröffentlichte Bericht der Vereinten Nationen „The State of Food Security and Nutrition in the World“ gibt für das Jahr 2018 einen umfassenden Überblick über die weltweite Ernährungssituation und die herrschende Nahrungsmittelunsicherheit. Dieser Bericht geht davon aus, dass 2,7 Milliarden Menschen moderat oder gravierend ernährungsunsicher sind, davon 820 Millionen Menschen unterernährt. Der Bericht ist auf der Website der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einsehbar (www.fao.org/publications/sof/en/).

46. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.) Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen der Kirgisischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Projekte und sonstigen Aktivitäten hat die Bundesregierung im Jahr 2019 initiiert bzw. unterstützt bzw. plant die Bundesregierung für 2020/2021 zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu initiieren bzw. zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten der jeweils zuständigen Bundesministerien nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. Februar 2020**

Die Zusammenarbeit zwischen der Kirgisischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren aus Sicht der Bundesregierung stetig und gut entwickelt.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten werden auch in Zukunft Projekte und Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen initiiert und durchgeführt werden.

Der nachstehenden Übersicht können die Projekte und Aktivitäten der jeweils zuständigen Bundesministerien entnommen werden.

Aktivitäten der Bundesministerien

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Jährlich	Sitzungen der Deutsch-Kirgisischen Regierungskommission für die Angelegenheiten der Deutschen in Kirgisistan
Laufend	Förderung von einzelnen Projekten aus Mitteln der Auswärtigen Bildungs- und Kulturpolitik (AKBP)

Auswärtiges Amt (AA)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2008-2019/20	„Berliner Prozess“ Förderung regionaler Zusammenarbeit in Zentralasien im Bereich Umwelt; abgelöst durch „Green Central Asia“-Initiative
Seit Januar 2020	„Green Central Asia“-Initiative : Politischer Dialog zu Klima und Sicherheit in Zentralasien und AFG
2019-2021	Batken-Sughd Cross-Border-Projekt: Wasserversorgung an der Grenze zu Tadschikistan; sowie Stärkung lokaler Gremien und Nichtregierungsorganisationen
2019 und 2020 (geplant)	Förderung kirgisischer Gemeinden durch zahlreiche

	Kleinstprojekte
2019 und 2020 (geplant)	Unterstützung von Menschenrechtsprojekten
2019/2020	Unterstützung von Projekten internationaler Organisationen, u. a. Trainingsworkshops zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung; außerdem Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und -prävention, sowie Programme zum Schutz von Kindern vor der Ausbeutung durch gewaltbereite und terroristische Gruppen
2019 und 2020 (geplant)	Finanzielle Unterstützung der Akademie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bischkek
2019 und 2020/2021(geplant)	Förderung vielfältiger Projekte und Initiierung von Aktivitäten im Bereich der AKBP
März 2020-April 2020	Teilnahme von zwei kirgisischen Diplomaten an Seminar der Akademie des AA zu Themengebieten Konfliktprävention und Deradikalisierung
2020 (geplant)	Schaffung deutsch-französischer Kulturinstitute; Initiierung einer künftigen Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Institut in Bischkek
Laufend	Institutionelle Förderung der Arbeit der Kulturmittler sowie Einzelmaßnahmen aus den Mitteln der AKBP (u.a. Förderung des Deutschlandbilds im Ausland, Projekte zur Förderung der deutschen Minderheit, Themenreisen, Projekte zur die Förderung der deutschen Sprache)
Laufend bis 2021	Förderung eines Projekts zur Ausbildung junger Erwachsener zu „Friedens- und Konfliktberatern“, Schwerpunkt: gewaltfreie Konfliktlösungsmethoden

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Seit 2006	Managerfortbildungsprogramm zur Entwicklung der kirgisischen Wirtschaft und zum Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen
Laufend	Unterstützung durch außenwirtschaftliches Förderinstrumentarium (u. a. Exportkreditgarantien für deutsche Exporteure zur Absicherung eines Forderungsausfalls, Investitionsgarantien für Direktinvestitionen deutscher Unternehmen)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Seit 2011	Maßnahmen zur Rechtsstaatsförderung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ); Tätigkeitsschwerpunkt 2019: Verfassungsrecht; 2020 (geplant): Maßnahmen beim Öffentlichen Recht und Verfassungsrecht

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2014-2020	Unterstützung der Verbesserung der Rahmenbedingungen und Kapazitäten für grüne, klimarelevante Investitionen in Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2015-2022	Förderung regionaler Projekte im Bereich Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)
2019	Förderung einer Einzelmaßnahme (im Rahmen eines laufenden Regionalvorhabens) zur Methodenentwicklung zur Bewertung der Kohlenstoffspeicher und zur Verbesserung der Klimaberichterstattung von landwirtschaftlich genutzten Ökosystemen Zentralasiens
In Planung	Planung zweier regionaler Programme in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur sowie Energie-Wasser-Land Nexus im Rahmen der IKI

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2019-2022	Verschiedene Projekte im Rahmen der Förderprogramme „Travel Conferences“ und „Client II“ (Internationale Partnerschaften für nachhaltige Innovationen)
Laufend	Insgesamt 14 Projektanträge im Kontext „Partnerschaften für nachhaltige Problemlösungen in Schwellen- und Entwicklungsländern“

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2019	Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Schwerpunkten Gesundheit und Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

2020/21	Fortführung der aktuellen EZ-Projekte
Laufend	Unterstützung von Maßnahmen privater Träger, u. a. politischen Stiftungen, des Deutschen Volkshochschul-Verbands, des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Deutschen Welle Akademie (DWA), der Sparkassenstiftung, des Senior Experten Services (DVV) und der Zusammenarbeit im Rahmen des Developpp Programms und des Import Promotion Desks

47. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen der Republik Usbekistan und der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Projekte und sonstigen Aktivitäten hat die Bundesregierung im Jahr 2019 initiiert bzw. unterstützt bzw. plant die Bundesregierung für 2020/2021 zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu initiieren bzw. zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten der jeweils zuständigen Bundesministerien nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. Februar 2020**

Die Zusammenarbeit zwischen der Republik Usbekistan und der Bundesrepublik Deutschland hat sich aus Sicht der Bundesregierung in den vergangenen Jahren besonders dynamisch entwickelt.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten werden auch in der Zukunft Projekte und Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen initiiert und durchgeführt werden.

Der nachstehenden Übersicht können die Projekte und Aktivitäten der jeweils zuständigen Bundesministerien entnommen werden.

Aktivitäten der Bundesministerien

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Jährlich	Sitzungen der Deutsch-Usbekistan Regierungskommission für die Angelegenheiten der Deutschen in Usbekistan
Laufend	Förderung von einzelnen Projekten aus Mitteln der Auswärtigen Bildungs- und Kulturpolitik (AKBP)

Auswärtiges Amt (AA)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2008-2019/20	„Berliner Prozess“: Förderung regionaler Zusammenarbeit in Zentralasien im Bereich Umwelt; Ablösung durch „Green Central Asia“-Initiative
Seit Januar 2020	„Green Central Asia“-Initiative: Politischer Dialog zu Klima und Sicherheit in Zentralasien und Afghanistan
2019	Unterstützung von Projekten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Bereich Korruptionsbekämpfung und Verbesserung der Wahlkampfstandards
2019/2020	Unterstützung von Projekten internationaler Organisationen, (u. a. Trainingsworkshops zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung); Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus sowie Programme zum

	Schutz von Kindern vor Ausbeutung durch gewaltbereite und terroristische Gruppen
2019 und 2020/21 (geplant)	Förderung vielfältiger Projekte und Initiierung von Aktivitäten im Bereich der AKBP).
2020-2022	Förderung eines Projekts zur Unterstützung staatlicher Einrichtungen und zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Prävention gegen gewalttätigen Extremismus und zur Stärkung der Resilienz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen
Laufend	Institutionelle Förderung der Arbeit der Kulturmittler sowie Einzelmaßnahmen aus den Mitteln der AKBP. (u.a. Förderung des Deutschlandbilds im Ausland, Projekte zur Förderung der deutschen Minderheit, Themenreisen, Projekte zur Förderung der deutschen Sprache, sowie ein Projekt zum Erhalt des kulturellen Erbes in Usbekistan)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Seit 2006	Managerfortbildungsprogramm zur Entwicklung der usbekischen Wirtschaft und zum Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen
2019-2021	Durchführung einer „Hochrangigen Regierungsberatung“ zu wirtschaftspolitischen Themen und zur Umsetzung von wirtschaftspolitischen Reformprojekten
Laufend	Unterstützung durch außenwirtschaftliches Förderinstrumentarium (u. a. Exportkreditgarantien für deutsche Exporteure zur Absicherung eines Forderungsausfalls, Investitionsgarantien für Direktinvestitionen deutscher Unternehmen)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Seit 2008	Maßnahmen zur Rechtsstaatsförderung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ); im Jahr 2019: Öffentliches, sowie Straf- und Strafprozessrecht. Für das Jahr 2020 Maßnahmen in den gleichen Rechtsgebieten sowie beim Verwaltungsrecht und Verbraucherschutz vorgesehen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2014-2020	Unterstützung der Verbesserung der Rahmenbedingungen und Kapazitäten für grüne, klimarelevante Investitionen in Kooperation mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
2016-2021	Förderung regionaler Projekte im Bereich Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)
2019	Unterstützung des Beratungshilfeprogramm (BHP) im Bereich Umweltschutz in der Einführung und Umsetzung der strategischen Umweltprüfung (SUP) für eine stärkere Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen im staatlichen Handeln
Laufend	Technische und finanzielle Unterstützung über die Nitric Acid Climate Action Group (NACAG) zur Gewährleistung einer dauerhaften und flächendeckenden Nutzung von Klimaschutztechnik im

	Salpetersäuresektor
In Planung	Umsetzung von zwei regionalen Programmen in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur sowie Energie-Wasser-Land Nexus wird im Rahmen der IKI angestrebt. Außerdem Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz im Wohngebäudesektor geplant

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
Januar 2019	Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung für eine bilaterale Innovationspartnerschaft zwischen dem BMBF und dem Ministerium für Innovative Entwicklung der Republik Usbekistan
Oktober 2019	Zweiwöchige Informationsreise 13 usbekischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zum Kennenlernen des deutschen Wissenschafts- und Innovationssystems sowie zur Kontakthanbahnung
2019-2022	Verschiedene Projekte im Rahmen der Förderprogramme „Travel Conferences“ und „Client II“ (Internationale Partnerschaften für nachhaltige Innovationen)
April 2020	Sitzung der deutsch-usbekischen Arbeitsgruppe zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit zwischen dem BMBF und dem Ministerium für die Innovative Entwicklung
2020-2023	Entsendung eines Beamten des BMBF an das Ministerium für Innovative Entwicklung auf Bitten der usbekischen Seite zur Beratung beim Aufbau effizienter administrativer Strukturen; Intensivierung und

	Abstimmung der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen der Innovationspartnerschaft
Laufend	Insgesamt 16 Projektanträge im Kontext „Partnerschaften für nachhaltige Problemlösungen in Schwellen- und Entwicklungsländern“

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Zeitraum	Projekt/Aktivität
2019	Ausweitung der Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) (Schwerpunkte: Gesundheit und Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung)
Laufend bis 2020/21	Unterstützung von Maßnahmen privater Träger, u. a. politischer Stiftungen, des Deutschen Volkshochschul-Verbands (DVV), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Deutschen Welle Akademie (DW), der Sparkassenstiftung, des Senior Experten Services (SES) und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Rahmen des Developpp Programms

48. Abgeordneter
Gyde Jensen
(FDP)

Besteht nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die völkerrechtliche Gültigkeit des Artikels 19 der VN-Sicherheitsratsresolution S/RES/2106 (2013) fort, obwohl die Passagen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit auf Bestreben der USA in VN-Sicherheitsratsresolution S/RES/2457 (2019) entfernt wurden ([https://undocs.org/S/RES/2467\(2019\)](https://undocs.org/S/RES/2467(2019))), <http://unscr.com/en/resolutions/doc/2106>)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. Februar 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/12352 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf diese Kleine Anfrage verwiesen.

49. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über mir vorliegende Informationen über von in belarussischen Haftanstalten durch Häftlinge in Zwangsarbeit hergestellte und von jenen nach Deutschland exportierte und zum Verkauf stehende Erzeugnisse, vor?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 24. Februar 2020**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass für Inhaftierte in Haftanstalten der Republik Belarus eine Arbeitspflicht besteht. Davon grundsätzlich ausgenommen sind Rentner und Menschen mit Behinderungen. Der Bundesregierung ist weiterhin bekannt, dass in belarussischen Haftanstalten produzierte Waren auch exportiert werden (<http://en.mvd-din.by/>), darunter in Länder der Europäischen Union. Über das Volumen der Exporte und über Abnehmer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

50. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welcher Position wird sich die Bundesregierung an dem Treffen des „Stepping-Stones-Prozesses“ zur nuklearen Abrüstung in Berlin beteiligen (<https://kemlu.go.id/portal/en/read/833/berita/indonesia-urges-to-strengthen-the-global-nuclear-disarmament>), und wie beurteilt sie die Erfolgsaussichten dabei zu einem Ergebnis zu kommen, das über bisherige Vereinbarungen hinausgeht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. Februar 2020**

Mit dem von Bundesaußenminister Heiko Maas ausgerichteten Bundesministertreffen am 25. Februar 2020 in Berlin verbindet die Bundesregierung das Ziel, in einer Erklärung möglichst konkrete und realistische Maßnahmen – sogenannte „stepping stones“ – zur Beförderung weiterer nuklearer Abrüstungsschritte zu verankern.

Die Abstimmung der politischen Erklärung dauert an.

51. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Warum hat die Bundesregierung ihre Pflichtbeiträge für den regulären Haushalt 2020 der Vereinten Nationen nicht fristgerecht bis Ende Januar 2020 gezahlt (www.un.org/en/ga/contributions/hounourroll.shtml), und wann gedenkt die Bundesregierung, ihren Beitrag für dieses Jahr zu zahlen?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 26. Februar 2020**

Aufgrund einer Diskrepanz zwischen der Anforderung der Vereinten Nationen (VN) an die VN-Mitgliedstaaten und den Angaben in der hier

einschlägigen Resolution der VN-Generalversammlung (A/RES/74/264 A-C) kam es zu einer Verzögerung bei der Überweisung der Pflichtbeiträge der Bundesrepublik Deutschland an den regulären Haushalt 2020 der Vereinten Nationen.

Diese Diskrepanz ist mittlerweile aufgeklärt und die Zahlung veranlasst.

52. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Maßnahmen initiiert oder unterstützt die Bundesregierung, um die Rechtsstaatlichkeit in Polen wiederherzustellen, nachdem der Europäische Gerichtshof (Rs. C-192/18 und verb. Rs. C-585/18, C-624/18 und C-625/18) einen Verstoß u. a. gegen Artikel 19 I U Absatz 2 EUV festgestellt und einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit moniert hat?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 28. Februar 2020**

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in Polen mit großer Aufmerksamkeit. Dabei geht sie von der Prämisse aus, dass EU-Recht von allen EU-Mitgliedstaaten respektiert und umgesetzt werden muss. Dies gilt auch für das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Richter der Disziplinkammer des polnischen Obersten Gerichtshofs.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/17044 der Abgeordneten Renata Alt verwiesen.

53. Abgeordneter
**Dr. Frithjof
Schmidt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Personalausstattung verfügen die deutschen Botschaften in den Staaten der G5 Sahel, Burkina Faso, Mali, Niger, Tschad und Mauretanien (bitte nur Personal des gehobenen und höheren Dienstes und deren entsprechende Positionsbezeichnung innerhalb der Botschaft angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. Februar 2020**

Die Personalausstattung an den in der Frage genannten deutschen Botschaften setzt sich wie folgt zusammen:

Burkina Faso: drei Beschäftigte des höheren Dienstes (Botschafter/in, Ständige/r Vertreter/in, ein/e Referent/in), fünf Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Kanzler/in, vier Sachbearbeiter/innen).

Mali: sieben Beschäftigte des höheren Dienstes (Botschafter/in, Ständige/r Vertreter/in, Militärattaché/e, vier Referenten/innen), vier Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Kanzler/in, drei Sachbearbeiter/innen).

Mauretanien: ein/e Beschäftigte des höheren Dienstes (Botschafter/in), zwei Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Kanzler/in, Ständige/r Vertreter/in).

Niger: drei Beschäftigte des höheren Dienstes (Botschafter/in, Ständige/r Vertreter/in, Referent/in) sowie drei Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Kanzler/in, zwei Sachbearbeiter/innen).

Tschad: ein/e Beschäftigte des höheren Dienstes (Botschafter/in), zwei Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Kanzler/in, Sachbearbeiter/in).

54. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern gab es in den letzten fünf Jahren zeitliche Lücken in der Besetzung des Botschafterinnen- bzw. Botschafterpostens in den deutschen Botschaften in den Staaten der G5 Sahel, Burkina Faso, Mali, Niger, Tschad und Mauretanien, und wie viele unterschiedliche Botschafterinnen bzw. Botschafter waren in ebenjenen Botschaften in den vergangenen fünf Jahren tätig (bitte je nach Botschaft aufgeschlüsselt und ebenso die Dauer der Entsendung angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 24. Februar 2020**

Aufgrund der Rotation kommt es an nahezu allen Auslandsdienstorten weltweit zu zeitlich begrenzten Vakanzen, auch an den in der Frage genannten deutschen Botschaften. Diese bewegen sich im üblichen Rahmen, lediglich an der deutschen Botschaft in der Republik Tschad kam es zu zwei längeren Vakanzen.

Insgesamt waren in den letzten fünf Jahren an allen Botschaften in den Staaten der G5 Sahel 15 Botschafterinnen und Botschafter tätig.

Die Zahl der Posteninhaber/innen des Botschafterpostens sowie die Dauer des Einsatzes an den gefragten Auslandsvertretungen in den vergangenen fünf Jahren kann der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Botschaft	Anzahl Posteninhaber/innen in den vergangenen fünf Jahren (aktuelle Posteninhaber/innen einberechnet)	Jeweilige Dauer des Einsatzes
Burkina Faso	Drei	09/2014 – 08/2017 09/2017 – 07/2018 07/2018 – heute
Mali	Drei	08/2014 – 07/2015 07/2015 – 07/2019 07/2019 – heute
Mauretanien	Zwei	08/2015 – 09/2018 09/2018 – heute
Niger	Zwei	07/2015 – 09/2018 09/2018 – heute
Tschad	Fünf	06/2015 – 07/2015 09/2015 – 09/2016 10/2016 – 09/2018 11/2018 – 03/2019 11/2019 – heute

55. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)

Wie hoch berechnet die Bundesregierung die Veränderung des durchschnittlichen jährlichen Beitrags Deutschlands zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU 2021–2027 gegenüber dem MFR 2014–2020 und den durchschnittlichen operativen Haushaltssaldo für Deutschland aus buchhalterischer Sicht, d. h. die Höhe der deutschen Beiträge zum MFR 2021–2027 abzüglich der nach Deutschland zurückfließenden Mittel anhand des Vorschlags des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel für den MFR 2021–2027 vom 14. Februar 2020 (www.politico.eu/article/8-takeaway-from-the-new-eu-budget-proposal/)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 26. Februar 2020**

Der vom Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, am 14. Februar als Grundlage für die Beratungen beim Europäischen Rat vorgelegte Vorschlag bildete noch keine Basis für eine Einigung.

Die Bundesregierung schätzt die Veränderung des durchschnittlichen jährlichen Beitrags Deutschlands zum EU-Haushalt 2021 bis 2027 gemäß des aktuell vorliegenden Vorschlags des Ratspräsidenten vom 14. Februar gegenüber dem durchschnittlichen jährlichen Beitrag Deutschlands zum EU-Haushalt 2014 bis 2020 auf rund 13 Milliarden Euro. In dieser Berechnung sind keine Beitragskorrekturen enthalten, da der Vorschlag diesbezüglich keine konkrete Aussage trifft.

In der vom Ratspräsidenten vorgeschlagenen Verhandlungsbox fehlen zudem verschiedene weitere Angaben, die für eine Einschätzung der Rückflüsse auf die Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

56. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft und mit welchen Vertreterinnen oder Vertretern deutscher Umwelt- und Klimaorganisationen (Greenpeace, BUND, Deutscher Naturschutzring, Klima-Allianz, fridaysforfuture, Ende Gelände, Extinction Rebellion) hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 11. Februar 2020 getroffen (bitte maximal die letzten 28 Treffen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 24. Februar 2020

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Termine besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen hat sich Bundesminister Peter Altmaier im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 11. Februar 2020 mit folgenden Personen im Sinne der Fragestellung getroffen:

Datum	Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner
23.01.2020	Fridays for Future: Carla Reemtsma
07.12.2019	Vertreterinnen und Vertreter von Fridays for Future Saarland
12.11.2019	<ul style="list-style-type: none"> • DNR: u.a. Prof. Dr. Kai Niebert (Präsident) • BUND: Antje von Broock (stellvertretende Geschäftsführerin) • Campact: Christoph Bautz (Geschäftsführer) • Vertreterin von ClientEarth • DUH: Sascha Müller-Kraenner (Bundesgeschäftsführer) • Vertreter von Germanwatch • Greenpeace: Martin Kaiser (Geschäftsführer) • Klima-Allianz Deutschland: Christiane Averbek (Geschäftsführerin) • NABU: Jörg-Andreas Krüger (Präsident) • NaturFreunde: Michael Müller (Bundesvorsitzender) • Umweltinstitut München: Fabian Holzheid (Politischer Geschäftsführer) • WWF: Michael Schäfer (Leiter Energie und Klima)
12.10.2019	Fridays for Future: Leonie Bremer
05.09.2019	Vertreterinnen und Vertreter von NABU und BUND
12.03.2019	Fridays for Future: Luisa Neubauer
25.01.2019	Vertreterinnen und Vertreter von Umweltverbänden (KWSB-Mitglieder)
25.01.2019	Fridays For Future: u.a. Luisa Neubauer
17.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Greenpeace: Martin Kaiser (Geschäftsführer) • DNR: Prof. Dr. Kai Niebert (Präsident)

57. Abgeordnete
Lisa Badum
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)

Wie oft und mit welchen Vertreterinnen oder Vertretern der deutschen Energiewirtschaft (RWE, EnBW, Leag, E.ON, Vattenfall, Uniper, Enercon, inklusive aller Marken und Tochtergesellschaften der fünf Aktiengesellschaften) und deren Verbänden (zum Beispiel BDEW, BEE, BDI, VKU) hat sich der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 11. Februar 2020 getroffen (bitte maximal die letzten 28 Treffen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 21. Februar 2020

Die nachfolgenden Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Termine besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Nach den vorliegenden Informationen hat sich Bundesminister Peter Altmaier im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 11. Februar 2020 mit folgenden Vertreterinnen und Vertretern der Energiewirtschaft getroffen. Einige der genannten Verbände vertreten neben den Interessen der Energiewirtschaft auch die Interessen weiterer Branchen. Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Verbände wurden daher nur aufgeführt, sofern ein spezifisch energiewirtschaftlicher Bezug bestand.

Datum	Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner
2. Januar 2019	Vertreterinnen und Vertreter von RWE
17. Januar 2019	Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der LEAG
25. Januar 2019	Vertreterinnen und Vertreter der Energiewirtschaft (KWSB-Mitglieder)
12. Februar 2019	Stefan Kapferer, BDEW
11. März 2019	Vertreterinnen und Vertreter des VKU
22. März 2019	Stefan Kapferer, BDEW
5. Juni 2019	Vertreterinnen und Vertreter des BDEW
4. Juli 2019	Vertreterinnen und Vertreter von ENBW
5. September 2019	Vertreterinnen und Vertreter von BDEW und BDI
9. Oktober 2019	Vertreterinnen und Vertreter von E.ON Bioerdgas GmbH, BDI und Uniper SE
18. Oktober 2019	Andreas Schierenbeck, Uniper
13. Dezember 2019	Vertreterinnen und Vertreter von EON und EnBW
23. Januar 2020	Kerstin Andreae, BDEW
28. Januar 2020	Kerstin Andreae und Dr. Marie-Luise Wolff (BDEW)
30. Januar 2020	Vertreterinnen und Vertreter des BEE
4. Februar 2020	Vertreterinnen und Vertreter von BDEW, VKU und BDI

58. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Was tut die Bundesregierung für eine EU-weite 5G-Strategie und die Stärkung europäischer Unternehmen etwa im Rahmen eines 5G-Konsortiums, auch hinsichtlich der Vorschläge von General William Barr, dass sich die USA an Nokia und Ericsson mit „Controlling stakes“ beteiligen sollen (www.wsj.com/articles/attorney-general-barr-suggests-u-s-firms-take-financial-interest-in-huawei-rivals-11581009569)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 26. Februar 2020

Mobilfunknetze der 5. Generation werden für die EU in zahlreichen Sektoren eine herausragende Rolle einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherheit von Mobilfunknetzen von übergeordneter Wichtigkeit für Deutschland und die EU. In Politik und Öffentlichkeit wird bereits seit langem intensiv über die Sicherheit der 5G-Netze diskutiert. Die Bundesregierung hat von Beginn an einen technologie- und herstellerneutralen Ansatz verfolgt, um möglichen Sicherheitsrisiken effektiv zu begegnen; die konkreten Sicherheitsanforderungen für den Aufbau der 5G-Infrastruktur werden derzeit auf nationaler Ebene erarbeitet.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Vernetzung betrifft die Verletzlichkeit der Mobilfunkinfrastruktur in einem Mitgliedstaat immer auch die EU in Gänze. Ein zügiger und sicherer Ausbau der 5G-Netze erfordert

deshalb einen abgestimmten Ansatz und ein gemeinsames Vorgehen in der EU. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, EU-weit möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für Netzbetreiber und Hersteller von Netzwerktechnik zu schaffen und begrüßt die Aktivitäten der EU-Kommission. Die EU-Mitgliedstaaten haben ein hohes gemeinsames Interesse daran, dass es mehrere starke 5G-Netzausrüster gibt. Die Frage, was zu tun ist, damit in Europa starke Netzausrüster bestehen, ist regelmäßig Gegenstand von Gesprächen mit anderen Mitgliedstaaten. So gibt es Überlegungen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Anbieter von 5G-Technologie bestehende Förderinstrumente im Bereich Forschung und Entwicklung auf europäischer oder nationaler Ebene zu nutzen.

59. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entschädigungszahlungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes an die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) ergeben (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bundesregierung-prueft-entschaedigung-fuer-braunkohlekonzern-leag-a-00000000-0002-0001-0000-000169240294) und hat nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission die Auszahlungen formal im Rahmen des Beihilferechts gebilligt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. Februar 2020**

Die angesprochene Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Insofern kann sich die Bundesregierung hierzu noch nicht äußern. Das beihilferechtliche Verfahren zum Kohleausstiegsgesetz läuft, ist aber ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

60. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Aus welchem Grund blockiert der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder, Marco Wanderwitz (CDU), gruppenbezogen andere Nutzer (z. B. praktisch alle AfD-Bundestagsabgeordneten (eigene Recherche), politisch andersdenkende Twitter-Nutzer (www.nordkurier.de/politik-und-wirtschaft/rechtsradikale-konsequent-blockieren-1238389402.html) auf seinem offiziellen Twitter-Account (<https://twitter.com/wanderwitz>) nach meiner Recherche ohne jemals direkten Kontakt mit diesen gehabt zu haben (<https://twitter.com/JoanaCota/status/1227327266813861894>), und wie viele Nutzer hat der neue Ostbeauftragte Marco Wanderwitz (CDU) in den Sozialen Medien blockiert (bitte Auflistung nach Plattform)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 24. Februar 2020**

Bei dem Twitter-Profil des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz handelt es sich um dessen privates Profil. Es ist kein Kanal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bzw. der Bundesregierung.

61. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dagegen entschieden, den Massive-Open-Online-Kurs „Element of AI“ zu fördern, obwohl in der KI-Strategie explizit auch eine umfassende Initiative zur Digitalen Information und Bildung angekündigt wurde (Tagesspiegel Background Digitalisierung & KI vom 19. Februar 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. Februar 2020**

Die Bundesregierung stellt klar, dass es keine Entscheidung gegen eine Förderung für die Einführung des Online-Kurses „Elements of AI“ in Deutschland gibt. Die erbetene Unterstützung bestand in der Übernahme der Schirmherrschaft durch Bundesminister Peter Altmaier. Dieser Bitte ist Bundesminister Peter Altmaier nachgekommen.

62. Abgeordneter **Andrej Hunko**
(DIE LINKE.)
- Hegt die Bundesregierung den Verdacht, dass die vier deutschen Mobilfunkanbieter Telekom, Vodafone, O2 und E-Plus auf „Lawful Interception“-Schnittstellen der Aachener Firma Utimaco zugreifen können, mit denen deutschen Polizeien und Geheimdiensten das Ausleiten von Kommunikationsinhalten ermöglicht werden muss („Keine Beweise für Spionage durch Huawei“, www.tagesschau.de vom 17. Februar 2020), und liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass Lieferanten von sonstiger Hard- und Software, die in den Anlagen der Mobilfunkanbieter verbaut ist, diese deutschen Abhörschnittstellen für illegale Überwachungsmaßnahmen nutzen (können)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. Februar 2020**

Die Bundesregierung hegt keinen Verdacht, dass die Mobilfunknetzbetreiber unbefugt auf „Lawful Interception“-Schnittstellen der Aachener Firma Utimaco zugreifen können oder zugreifen.

Der Bundesregierung liegen zudem keine Hinweise vor, dass Lieferanten von sonstiger Hard- oder Software, die in den Anlagen der Mobilfunkanbieter verbaut ist, unbefugt auf „Lawful Interception“-Schnittstellen zugreifen können oder zugreifen.

63. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Umfang das deutsche Unternehmen SIG SAUER GmbH & Co. KG oder Tochterunternehmen seit dem Jahr 2000 Technologien zur Produktion von Waffen oder Waffenteilen oder zu deren Montage nach Mexiko und in die USA exportiert hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 24. Februar 2020**

Seit dem Jahr 2000 wurden für das genannte Unternehmen einschließlich deutscher Tochterunternehmen 26 Genehmigungen im Gesamtwert von 179.037 Euro für die Ausfuhr von Herstellungs- und Wartungsausrüstung sowie für Technologie für sonstige Rüstungsgüter in die USA erteilt. Für Ausfuhren nach Mexiko wurden dem Unternehmen in dem angefragten Zeitraum keine entsprechenden Genehmigungen erteilt. Belastbare Daten über die tatsächlichen Ausfuhren sonstiger Rüstungsgüter wie Technologien zur Produktion oder Montage von Waffen oder Waffenteilen liegen der Bundesregierung nicht vor.

64. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Folgekosten für Betroffene bei einer Sperrandrohung oder Versorgungsunterbrechung nach § 19 Absatz 2 der Stromversorgungsgrundverordnung im Jahr 2016 (bitte nach durchschnittlichen Kosten und Kostenspanne der Mahngebühren, Kosten für die Versorgungsunterbrechung sowie die Versorgungswiederherstellung aufschlüsseln), und besteht nach Ansicht der Bundesregierung politischer Handlungsbedarf, um die Folgekosten, die den Betroffenen bei einer Sperrandrohung oder Versorgungsunterbrechung entstehen, zu begrenzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 25. Februar 2020**

Die Frage nach einer Aufstellung der Folgekosten für Betroffene bei einer Sperrandrohung oder Versorgungsunterbrechung nach § 19 Absatz 2 Stromversorgungsgrundverordnung (StromGVV) kann derzeit auf Basis vorliegender Zahlen für das Jahr 2018 beantwortet werden, denen der Monitoringbericht 2019 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zugrunde liegt.

Die Anzahl der von Netzbetreibern im Strombereich durchgeführten Versorgungsunterbrechungen lag danach im Jahr 2018 bei 296.370 und ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 10 Prozent gesunken. In Bezug auf alle Marktlokationen von Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern waren demnach 0,6 Prozent der Anschlüsse betroffen.

Die Mahngebühren betragen im Durchschnitt 3,75 Euro. Die Spanne der Mahngebühren wird von der Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund nicht ermittelt, dass es obergerichtliche Rechtsprechung gibt, nach der

nur Material- und Portokosten verlangt werden können (siehe OLG München, Urteil vom 28. Juli 2011 – Az. 29 U 634/11; LG Frankenthal, Urteil vom 18. Dezember 2012 – Az. 6 O 281/12).

Für die Durchführung einer Sperrung berechneten die Netzbetreiber den Stromlieferanten durchschnittlich 51,68 Euro (exkl. USt), wobei die Spannbreite der berechneten Kosten nach dem Monitoring zwischen ca. 3 und 175 Euro lag. Für eine Wiederherstellung der Versorgung einer Haushaltskundin bzw. eines Haushaltskunden wurden von den Netzbetreibern danach zwischen 3 und 225 Euro erhoben, durchschnittlich 54,94 Euro (exkl. USt).

Während die meisten Stromlieferanten nach dem Ergebnis des Monitoring der Bundesnetzagentur ausschließlich die Kosten des mit der Sperrung und Wiederherstellung beauftragten Netzbetreibers an ihre Kundinnen und Kunden weitergegeben haben, haben 202 von 698 Lieferanten angegeben, zusätzliche eigene Kosten in Rechnung gestellt zu haben. Der im Folgenden genannte Durchschnittswert bezieht sich auf diese Stromlieferanten. Sie haben 2018 für die Durchführung einer Sperrung bei Anwendung der pauschalen Berechnung nach § 19 Absatz 4 StromGVV ihren Kundinnen und Kunden im Durchschnitt ca. 41,95 Euro (inkl. USt) berechnet, wobei die Spanne zwischen 2 und 199 Euro lag. Stromlieferanten, die keine pauschale Berechnung durchgeführt haben, haben ihren Kundinnen und Kunden im Schnitt 47,95 Euro (inkl. USt) in Rechnung gestellt, wobei die Spanne zwischen 5 und 150 Euro lag. Für die Wiederherstellung des Anschlusses berechneten die Stromlieferanten ihren Kundinnen und Kunden unter Anwendung der pauschalen Berechnung im Durchschnitt ca. 44,14 Euro (inkl. USt), wobei die Spanne von 2 bis 150 Euro reichte, ohne Anwendung der pauschalen Berechnung im Durchschnitt 48,88 Euro (inkl. USt) mit einer Spanne von ca. 5 bis 150 Euro.

Die Bundesregierung prüft laufend, ob Änderungen des bestehenden rechtlichen Rahmens angezeigt sind. Die „Gebühren“ für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung einer Versorgung müssen allerdings bereits den tatsächlichen oder zu erwartenden Kosten entsprechen. Nach § 19 Absatz 4 StromGVV können die Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen der Kundin oder des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist der Kundin oder dem Kunden zu gestatten.

65. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung entsprechend der in der politischen Erklärung von 22 EU-Mitgliedstaaten bestimmten Frist des 6. Dezember 2019 und mit Blick auf die grundsätzliche Übereinkunft zum Abschluss eines zwischenstaatlichen Vertrags in diesem Sinne mittlerweile alle bilateralen Investitionsschutzabkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten beendet (bitte Abkommen nach jeweiligem Stand zum 15. Februar 2020 auflisten), und welche EU-Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bisher nicht zur Beendigung ihrer bilateralen Investitionsschutzabkommen mit anderen Mitgliedstaaten verpflichtet (vgl. o. g. Mitteilung der Europäischen Kommission wonach „eine Minderheit von Mitgliedstaaten die Vereinbarungen (über einen zwischenstaatlichen Vertrag) nicht unterstützt hat“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/190117-bilateral-investment-treaties_en.pdf, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/191024-bilateral-investment-treaties_en.pdf)?)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Februar 2020**

Die EU-Mitgliedstaaten haben zur Umsetzung des sog. Achmea-Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem März 2018 unter Moderation der EU-Kommission ein Abkommen zur koordinierten Beendigung der Intra-EU-Investitionsschutzverträge ausgehandelt. Bis Februar 2020 wurde der Text des ausverhandelten Abkommens vom Sprachendienst des Rates der Europäischen Union in die Amtssprachen derjenigen 25 Mitgliedstaaten übersetzt, die sich auf einer Botschafterkonferenz in Brüssel am 24. Oktober 2019 zur Unterzeichnung des Abkommens bereit erklärt hatten. Der Termin zur Unterzeichnung des Abkommens wird von der EU-Kommission bestimmt und steht noch nicht fest. Das Königreich Schweden und die Republik Finnland haben angekündigt, ihre Intra-EU-Investitionsschutzverträge allein und bilateral aufheben zu wollen und möchten das Abkommen nicht unterzeichnen.

Gegen die Ratifikation und Inkraftsetzung des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 30. Januar 2020 ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht gestellt worden. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig gemeinsam mit ihrem Prozessbevollmächtigten, wie mit Blick auf dieses Eilverfahren bezüglich der Unterzeichnung des Abkommens durch Deutschland weiter verfahren werden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 13 Intra-EU-Investitionsschutzverträge mit 14 EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen:

Intra-EU-Investitionsschutzvertrag	Stand zum 15.2.2020
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 27.3.1961	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 17.9.1974	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 16.9.1980	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 30.4.1986	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 12.4.1986	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 2.10.1990	In Kraft, Fortgeltung für die Slowakische Republik und die Tschechische Republik
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 20.4.1993	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 12.11.1992	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 28.2.1992	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 28.10.1993	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 25.6.1996	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 21.3.1997	In Kraft
Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 10.11.1989	Gekündigt zum 18.10.2019

66. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu sog. „umgekehrten Lieferketten“ im Bereich der Medikamentenschieberei (massenhaftes illegales Inverkehrbringen von Medikamenten) aus Polen nach u. a. Deutschland im Detail vor (www.mdr.de/nachrichten/osteuropa/politik/medikamentenmangel-polen-100.html, www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/02/17/wie-die-mafia-in-polen-fuer-medikamentenmangel-sorgt), und welche konkreten Maßnahmen wurden zwischen der Bundesregierung und der polnischen Regierung verabredet, um der Verknappung an Medikamenten in Polen zu begegnen und Zugang zu Medikamenten zu gewährleisten und darüber hinaus dem rechtswidrigen Handel mit Medikamenten wirksam zu begegnen?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 26. Februar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Dementsprechend sind keine Maßnahmen seitens der Bundesregierung vorgesehen.

67. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Für welche Länder liegen der Bundesregierung Anfragen oder Voranfragen zu Hermes-Deckungen für Atomtechnologie-Exporte für Atomkraftwerke oder sonstige Atomanlagen vor (vgl. länder- bzw. teils sogar projektspezifische Angaben in der Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/247 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl und jeweils zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 18/5553 und 18/6834), und wie hat die Bundesregierung diese Anfragen bislang beschieden bzw. beantwortet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 27. Februar 2020**

Dem Bund liegt aktuell eine Voranfrage zu Deckungsmöglichkeiten mit Exportkreditgarantien des Bundes für einen kerntechnischen Export nach Brasilien vor. Diese befindet sich in der Prüfung.

Die 2019 genannte Voranfrage für eine Lieferung nach Finnland (Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 41 der Abgeordneten Kotting-Uhl auf Bundestagsdrucksache 19/8180) wurde vom anfragenden Unternehmen nicht weiter verfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

68. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie mir bekannt wurde auf der Social-Media-Plattform Twitter einen „Tweet“ von Katarina Barley mit „Gefällt mir“ markierte, vor dem Hintergrund, dass Staatsorgane zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet sind, und nach welchen Richtlinien bestimmt sich die Nutzung des Twitter-Accounts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 28. Februar 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verletzt das Neutralitätsgebot nicht, wenn ein Tweet ohne politische Aussage markiert wird.

69. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung u. a. im Rahmen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes dagegen unternommen (bitte nach Nachverfolgung, Anzeige, Gespräche mit Facebook, weitere aufschlüsseln), dass Fake-Accounts den Inhalt von Konten der AfD oder aus deren Umfeld im Europawahlkampf öffentlich verbreitet haben (www.tagesschau.de/faktenfinder/twitter-afd-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 27. Februar 2020**

Die Bundesregierung hat gegen die genannten Fake Accounts keine Schritte unternommen. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) regelt, welche Verfahren die Anbieter von sozialen Netzwerken mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten müssen. Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte, die einen in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllen. Das unabhängig davon erfolgende Betreiben von sog. Fake Accounts wird von den im NetzDG geregelten Pflichten nicht erfasst.

70. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- In welcher konkreten Höhe werden die, durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gering geschätzten, Mehrkosten für die Justiz der Länder in Bezug auf das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (unter Abschnitt VI. Gesetzesfolgen, 5. Weitere Kosten, Referentenentwurf) jährlich ausfallen, und wie kommt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf diese konkrete Berechnung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 25. Februar 2020**

Wie bei den übrigen Ausführungen zu den Kosten und zum Erfüllungsaufwand in der Begründung des Referentenentwurfs handelt es sich um eine erste grobe Einschätzung, die im Rahmen der Erstellung des Regierungsentwurfs konkretisiert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

71. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden Arbeitnehmer (alleinstehend, ohne Kinder, Steuerklasse I) unter Zugrundelegung des im jeweiligen Jahr mittleren Bruttoeinkommens sowie der davon abgeleiteten jeweils gültigen Niedriglohngrenze (= 60 Prozent des Bruttomedianeinkommens) durch die in den Jahren 2019 und 2020 erfolgten Absenkung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung durchschnittlich monatlich entlastet, und welche monatliche Entlastung ergab sich aus diesen Absenkungen im Gegenzug für Unternehmen (bitte nach Betriebsgrößen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. Februar 2020

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug der Median des monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes für in Vollzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Kerngruppe zum Stichtag 31. Dezember 2018 (aktuellere Daten liegen nicht vor) rund 3.304 Euro. Im Jahr 2018 galt ein Beitragssatz zur Arbeitsförderung in Höhe von 3,0 Prozent. Unabhängig von der Höhe ist der Beitragssatz zur Arbeitsförderung jeweils hälftig von Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragen. Der Arbeitnehmeranteil betrug somit im Jahr 2018 bei einem Bruttoarbeitsentgelt von rund 3.304 Euro rund 50 Euro pro Monat. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2019 auf 2,6 Prozent abgesenkt; parallel erfolgte eine weitere Absenkung per Beitragssatzverordnung um 0,1 Prozentpunkte für die Jahre 2019 bis 2022, so dass der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2019 bei 2,5 Prozent lag. Der Arbeitnehmeranteil betrug im Jahr 2019 somit bei einem Bruttoarbeitsentgelt von rund 3.304 Euro rund 41 Euro pro Monat. Mit der ersten Änderung der Beitragssatzverordnung wurde der Beitragssatz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 nochmals um 0,1 Prozentpunkte abgesenkt, so dass der Beitragssatz aktuell bei 2,4 Prozent liegt. Der Arbeitnehmeranteil beträgt somit im Jahr 2020 bei einem Bruttoarbeitsentgelt von rund 3.304 Euro rund 40 Euro pro Monat.

Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs (entspricht in Anlehnung an die Definition der OECD 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe) lag zum Stichtag 31. Dezember 2018 bei rund 2.203 Euro. Im Jahr 2018 zahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dieses Entgelt rund 33 Euro pro Monat für Beiträge zur Arbeitsförderung, im Jahr 2019 rund 28 Euro pro Monat und im Jahr 2020 rund 26 Euro pro Monat.

Im Gesetzentwurf zum Qualifizierungschancengesetz waren als Mindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit 4,7 Milliarden Euro im Jahr 2019 bis 5,1 Milliarden Euro im Jahr 2022 geschätzt worden sowie zusätzlich 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2019 bis 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2022 durch die Beitragssatzverordnung. Mit der ersten Änderung der Beitragssatzverordnung wurden weitere Mindereinnahmen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2020 bis 1,3 Milliarden Euro im

Jahr 2022 ausgewiesen. Diese Mindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit entsprechen jeweils hälftig der Entlastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Eine Untergliederung nach Betriebsgrößen liegt der Bundesregierung nicht vor.

72. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP) Wie hoch beliefen sich jeweils die Kosten für die Erstellung der beiden Gutachten zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14. Mai 2019 in der Rechtssache C-55/118 zur Arbeitszeiterfassung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und gab es hierzu Absprachen zwischen den beiden Bundesministerien?
73. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP) Wurden vor dem Inauftraggeben andere Möglichkeiten der Bewertung erwogen, und wenn nicht, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Februar 2020

Die Fragen 72 und 73 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages genießt Verfassungsrang. Diesem Informationsanspruch stehen Grundrechte Dritter gegenüber, hier – mit Nennung der Höhe des jeweiligen Auftragsbudgets – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Recht auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen. Ein solcher Grundrechtseingriff ist nur dann zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Hierzu sind das parlamentarische Informationsinteresse und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der Dritten gegeneinander abzuwägen und im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen.

Im Rahmen dieser Abwägung ist unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Betracht kommt, die Antwort also nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich dem entsprechend ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht wird. Im Ergebnis dieser Abwägung ist daher die Antwort zu Frage 72 in Form einer Anlage als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und wird an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

Das EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 in der Rechtssache C-55/18 zur Arbeitszeiterfassung ist von erheblicher rechtlicher, aber auch sozialer, wirtschaftlicher, politischer und praktischer Bedeutung. Daher muss die Bundesregierung die Auswirkungen des Urteils umfassend prüfen. Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entschie-

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

den, für die weitere Meinungsbildung auch wissenschaftliche Expertise einzuholen und zwei voneinander unabhängige Gutachten beauftragt. Das Vorgehen war Ergebnis einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung.

74. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Erfolgten nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (1 BvL 7/16) nach Kenntnis der Bundesregierung noch Bescheide zu Totalsanktionen bzw. werden solche in den aktuellen Eingliederungsvereinbarungen noch angedroht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. Februar 2020**

Nach den vom Bundesverfassungsgericht mit dem o. g. Urteil erlassenen Übergangsregelungen ist auch bei wiederholten Pflichtverletzungen die monatliche Minderung auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Diese Übergangsregelung gilt bundesweit einheitlich für alle als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcenter. Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft wenden das Recht nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechend an. Die Aufsicht führen hier die Länder. In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird es weiterhin vollsanktionierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) geben, da es sich gemäß der statistischen Konzeption immer dann um eine Vollsanktion handelt, wenn der Minderungsbetrag die Höhe des laufenden Leistungsanspruchs übersteigt. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um ELB deren Leistungen um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert wurden. Vielmehr übersteigt bei diesen Personen der Minderungsbetrag ihren Leistungsanspruch, weil sie über Einkommen aus anderen Quellen (v. a. Erwerbseinkommen) verfügen, das bei der Ermittlung der Leistungshöhe angerechnet wird. Bei diesen ELB kann bereits eine Minderung von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs dazu führen, dass die oder der ELB im statistischen Sinne vollsanktioniert ist.

75. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Handelt es sich beim Satz in der aktuellen Rechtsfolgenbelehrung in der Eingliederungsvereinbarung „führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt“, der nach dem Satz über die Beschränkung der Minderung auch in Überschneidungsmonaten auf 30 Prozent folgt, um eine Totalsanktion oder nicht, und sollte nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (1 BvL 7/16) in der Eingliederungsvereinbarung nicht deutlich und allgemeinverständlich erklärt werden, was dieser Satz meint?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 24. Februar 2020**

Ein kompletter Wegfall der Leistungen ist nur dann möglich, wenn wegen der Berücksichtigung von Einkommen der Leistungsanspruch geringer als der Minderungsbetrag ist (siehe Antwort auf Frage 74). Dies ergibt sich auch aus dem Hinweis auf einen Versicherungsschutz bei einem Beschäftigungsverhältnis in den weiteren Erläuterungen: „Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht“. Im Übrigen wird in der Rechtsfolgenbelehrung ausgeführt, dass das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert wird. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass keine Vollsanktion angedroht wird.

76. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebsräte bzw. Interessenvertretungen für das fliegende Personal wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grundlage von § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) seit dem 1. Mai 2019 neu gewählt (bitte differenzieren nach Betriebsräten bzw. Interessenvertretungen auf Grundlage von § 117 Absatz 1 Satz 1 BetrVG sowie § 117 Absatz 2 Satz 2 BetrVG)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 25. Februar 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben nach dem 1. Mai 2019 jeweils die Vereinigung Cockpit (VC) und die UFO mit der Sun Express Deutschland Tarifverträge über eine Personalvertretung für das Cockpit- bzw. Kabinenpersonal abgeschlossen. Nach Presseberichten hat sich die Gewerkschaft Ver.di mit der Fluggesellschaft Eurowings auf einen neuen Tarifvertrag über eine Interessenvertretung für die Flugbegleiter geeinigt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Betriebsratswahlen seit dem 1. Mai 2019 auf Grundlage des § 117 Abs. 1 Satz 2 BetrVG vor.

77. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 sowie von 2015 bis 2019 jeweils die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, Anträgen auf Leistungen zur Rehabilitation, Anträgen auf Hinterbliebenenrente, Anträgen auf Rente wegen Alters, und wie viele Anträge auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation, Anträge auf Hinterbliebenenrente sowie Anträge auf Rente wegen Alters wurden im Jahr 2019 insgesamt gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 24. Februar 2020**

Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Erledigungslaufzeit (Versicherungsträger) und Anzahl der Antragszugänge von Rentenansprüchen nach Rentenarten und Rehabilitationsansprüchen, für ausgewählte Jahre

Gegenstand der Nachweisung	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2019
	durchschnittliche (Träger-)Laufzeit in Tagen						Anzahl der Anträge
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	93	110	115	123	129	135	311.830
Renten wegen Alters	37	45	42	47	52	54	857.476
Renten wegen Todes	35	42	41	45	49	52	386.769
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	11	11	12	14	14	15	1.614.841
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	17	20	23	27	29	26	403.486

Ohne AAÜG-Fälle und ohne Vertragsrenten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

78. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das Armutsrisiko von Alleinerziehenden im Jahr 2018 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Februar 2020**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Daten zur Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden liegen der Bundesregierung nicht vor, sondern nur Armutsrisikoquoten für Personen in Haushalten von Alleinerziehenden. Soweit diese für das Jahr 2018 in regionaler Gliederung vorliegen, können sie der folgenden Tabelle entnommen werden. Weiter nach sozio-demografischen Merkmalen differenzierte Daten liegen nicht vor.

**Armutsrisikoquote von Personen in Haushalten von
Alleinerziehenden nach Bundesländern in Prozent gemessen am
Bundesmedian und am Landesmedian im Jahr 2018**

Bundesland	gemessen am Bundesmedian	gemessen am Landes- oder regionalen Median
Bundesrepublik Deutschland	41,5	–
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	40,4	43,2
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	44,5	33,9
Baden-Württemberg	34,7	43,2
Bayern	35,0	41,7
Berlin	34,1	30,3
Brandenburg	46,2	40,0
Bremen	46,0	(32,7)
Hamburg	39,1	45,6
Hessen	39,4	41,9
Mecklenburg- Vorpommern	56,9	40,8
Niedersachsen	41,1	38,7
Nordrhein-Westfalen	45,2	41,6
Rheinland-Pfalz	46,9	49,1
Saarland	42,2	42,2
Sachsen	44,6	31,2
Sachsen-Anhalt	53,2	40,4
Schleswig-Holstein	39,4	41,0
Thüringen	44,7	32,5

Ergebnisse des Mikrozensus. Ab 2011 basiert die Hochrechnung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen des Zensus 2011. Durch Effekte der Umstellung auf eine neue Stichprobe sowie durch Sondereffekte im Kontext der Bevölkerungsentwicklung ist die Vergleichbarkeit der Mikrozensusergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt. IT. NRW

() Ausagewert eingeschränkt, da der Wert Fehler aufweisen kann (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet zwischen 5.000 und 10.000).

79. Abgeordnete **Katrin Werner**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Alleinerziehenden, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben, in den Jahren 2017, 2018 sowie 2019 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 26. Februar 2020**

Die Anzahl der Personen in Haushalten von Alleinerziehenden, deren Einkommen unterhalb der Armutsrisikoschwelle lag, betrug im Jahr 2017 1.270.000 und im Jahr 2018 1.207.000. Diese Zahlen erfassen Erwachsenen und Kinder. Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

80. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die sieben Kreise bzw. kreisfreien Städte in Deutschland mit den niedrigsten monatlichen Bruttoarbeitsentgelten von Frauen, und welches die sieben mit den höchsten (bitte die Entgelte und den Niedriglohnanteil mit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Februar 2020

Nach Auswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit war das niedrigste Medianentgelt von sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen der Kerngruppe zum Stichtag 31. Dezember 2018 (aktuellste Daten) mit 2.070 Euro im Saale-Orla-Kreis zu verzeichnen, das höchste mit 4.250 Euro in der Stadt Wolfsburg. Der Anteil von Frauen im unteren Entgeltbereich betrug in diesen Regionen 54,9 Prozent (Saale-Orla-Kreis) bzw. 14,5 Prozent (Wolfsburg).

Weitere Ergebnisse sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt bezogen auf die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs

7 Kreise des niedrigsten und höchsten Medians
Stichtag: 31.12.2018

Stichtag	Geschlecht	Region (Arbeitsort)	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe				
			Insgesamt	darunter mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Personen im unteren Entgeltbereich (Deutschland)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Deutschland)
			1	2	3	4	5
31. Dezember 2018	Frauen	16075 Saale-Orla-Kreis	6.572	6.521	2.070	3.578	54,9
		14521 Erzgebirgskreis	23.605	23.392	2.106	12.502	53,4
		03453 Cloppenburg	12.163	11.937	2.139	6.291	52,7
		15081 Altmarkkreis Salzwedel	5.960	5.885	2.169	3.017	51,3
		16068 Sömmerda	5.306	5.239	2.180	2.671	51,0
		16076 Greiz	6.670	6.616	2.185	3.366	50,9
		14523 Vogtlandkreis	17.935	17.794	2.197	8.934	50,2
		08411 Darmstadt, Wissenschaftsstadt	24.420	24.163	3.737	3.300	13,7
		09162 München, Landeshauptstadt	240.206	237.002	3.759	30.046	12,7
		06436 Main-Taunus-Kreis	24.877	24.524	3.794	3.648	14,9
		09562 Erlangen, Stadt	18.974	18.639	3.795	2.361	12,7
		06412 Frankfurt am Main, Stadt	145.206	143.000	3.812	17.970	12,6
		09184 München	56.716	55.951	3.847	7.085	12,7
		03103 Wolfsburg, Stadt	21.879	21.644	4.250	3.129	14,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die methodischen Hinweise zur Auswertung der Entgeltstatistik sind der Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Beschäftigungsstatistik (Entgeltstatistik 2018)“, Bundestagsdrucksache 19/12976, zu entnehmen.

81. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die sieben Kreise bzw. kreisfreien Städte in Deutschland mit den niedrigsten monatlichen Bruttoarbeitsentgelten von Männern, und welches die sieben mit den höchsten (bitte die Entgelte und den Niedriglohnanteil mit angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. Februar 2020

Nach Auswertungen der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit war das niedrigste Medianentgelt von sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Männern zum Stichtag 31. Dezember 2018 (aktuellste Daten) im Kreis Görlitz mit 2.273 Euro und das höchste in der Stadt Erlangen mit 5.544 Euro zu verzeichnen. Der Anteil von Männern im unteren Entgeltbereich betrug 45,2 Prozent (Görlitz) bzw. 6,3 Prozent (Erlangen).

Weitere Ergebnisse sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit Angaben zum Entgelt bezogen auf die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereichs

7 Kreise des niedrigsten und höchsten Medians
Stichtag: 31.12.2018

Stichtag	Geschlecht	Region (Arbeitsort)	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe				
			Insgesamt	darunter mit Angabe zum Entgelt	Median in €	darunter	
						Personen im unteren Entgeltbereich (Deutschland)	Anteil im unteren Entgeltbereich (Deutschland)
			1	2	3	4	5
31. Dezember 2018	Männer	14626 Görlitz	33.797	33.610	2.273	15.199	45,2
		13073 Vorpommern-Rügen	27.731	27.413	2.322	11.826	43,1
		12062 Elbe-Elster	14.024	13.878	2.327	5.963	43,0
		13075 Vorpommern-Greifswald	29.162	28.881	2.331	12.567	43,5
		16077 Altenburger Land	12.230	12.174	2.343	4.964	40,8
		12063 Havelland	19.574	19.440	2.346	8.086	41,6
		13072 Landkreis Rostock	27.987	27.813	2.357	11.280	40,6
		08162 München, Landeshauptstadt	380.344	377.653	4.817	34.543	9,1
	08111 Stuttgart, Landeshauptstadt	189.196	188.177	5.082	14.322	7,6	
	03103 Wolfsburg, Stadt	69.944	69.762	5.115	3.419	4,9	
	07314 Ludwigshafen am Rhein, Stadt	52.628	52.365	5.119	4.297	8,2	
	08115 Böblingen	95.309	94.890	5.354	6.312	6,7	
	09161 Ingolstadt, Stadt	57.133	56.900	5.357	4.821	8,5	
	09562 Erlangen, Stadt	40.495	40.319	5.544	2.557	6,3	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die methodischen Hinweise zur Auswertung der Entgeltstatistik sind der Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Beschäftigungsstatistik (Entgeltstatistik 2018)“, Bundestagsdrucksache 19/12976, zu entnehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

82. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch den Regierungsbezirk Oberfranken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 26. Februar 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

83. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch den Regierungsbezirk Unterfranken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 26. Februar 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden keine militärischen Straßentransporte im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 im Regierungsbezirk Unterfranken statt.

Bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host-Nation-Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt die Informationen zu Schienentransporten durch den Regierungsbezirk Unterfranken ein.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

84. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wird nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung der Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Arnsberg in Nordrhein-Westfalen in das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ involviert sein (bitte getrennt nach beantragten und genehmigten militärischen Marschstrecken einschließlich Datum und Zeit sowie Verkehrsträger auflisten), und welche Verkehrseinschränkungen (Streckensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen) sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Marschstrecken vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 28. Februar 2020**

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

85. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Wird die sich in der Gemeinde Erndtebrück befindliche Hachenberg-Kaserne das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ logistisch, organisatorisch oder anderweitig im Rahmen des „Host Nation Support“ unterstützen, und wenn ja, wie genau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 28. Februar 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Hachenberg-Kaserne die Übung DEFENDER-Europe 20 weder logistisch, organisatorisch noch anderweitig im Rahmen von Host-Nation-Support unterstützen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

86. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch den Regierungsbezirk Arnberg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

87. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) An welchen Tagen und auf welchen Strecken bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch die Bundestagswahlkreise 158 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und 155 Meißen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

88. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch den Regierungsbezirk Stadt bzw. Städteregion Aachen (bitte auch die Strecke angeben), und mit welchen Fahrzeugbewegungen (etwa Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Truppentransporter, Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen der HALE-Klasse im Korridor über Deutschland) muss die Bevölkerung dort an diesen konkreten Tagen und Strecken rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

89. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Überlegungen gibt es bei der Bundesregierung im Rahmen der Verlängerung des Mandats zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) über den 31. Mai 2020 hinaus neben der Erwähnung der Sektor-Hauptquartiere der G5-Sahel-Einsatztruppe auch die bereits laufende, aber nicht mandatierte, Mission „Gazelle“ in Niger im neuen Mandatstext zu erwähnen, um so auch die Kritik des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages an der Nichtmandatierung (Bundestagsdrucksache 19/16500 S. 69) zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 25. Februar 2020

Die Auslandseinsätze der Bundeswehr unterliegen einer kontinuierlichen und fortwährenden Analyse und Bewertung durch die Bundesregierung. Dies betrifft auch die deutsche Beteiligung an der bestehenden

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Mission der Europäischen Union (EUTM) in Mali sowie die Military Assistance Mission GAZELLE in Niger. Letztere stellt eine Aktivität im Ausland dar, die keinen mandatierungspflichtigen Einsatz begründet. Diesbezüglich wird auf die rechtliche Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen, die am 14. Mai 2019 an den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss übermittelt wurde.

Hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung von EUTM Mali hat der Europäische Auswärtige Dienst am 12. Februar 2020 den Auftrag erhalten, das aktuelle EU-Mandat zu überarbeiten.

Auf der Grundlage des zukünftigen EU-Mandates wird die Bundesregierung die weitere Ausgestaltung der deutschen Beteiligung an EUTM Mali und in der Sahel-Region umfassend prüfen und den Deutschen Bundestag befassen.

90. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.) An welchen Tagen bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ auf welchen Strecken durch das Land Brandenburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 2020 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

91. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.) Kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen), und wenn ja, wo?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2020

Aus Sicht der Bundesregierung sind keine Einschränkungen des Verkehrs zu erwarten.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

92. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegen sich nach Kenntnis der Bundesregierung Soldatinnen und Soldaten, die an dem Manöver „DEFENDER Europe 2020“ teilnehmen, durch die Freie und Hansestadt Hamburg?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu militärischen Marschbewegungen der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

93. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Als Verkehrsmittel werden zivile und militärische Straßentransporte eingesetzt.

Es sind keine Straßensperrungen oder verkehrsleitende Maßnahmen bekannt oder geplant.

94. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(DIE LINKE.)
- Sind Zwischenhalte geplant, und wenn ja, wo?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Es sind keine Zwischenhalte in der Freien und Hansestadt Hamburg geplant.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

95. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die jeweiligen direkten und indirekten Kosten für die Beteiligung bzw. Unterstützung von Teilen der Bundeswehr an dem Manöver „DEFENDER Europe 2020“, und wo genau werden diese jeweils haushälterisch verbucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Februar 2020

Belastbare Aussagen zu allen geleisteten Ausgaben und entstandenen Kosten lassen sich derzeit noch nicht treffen. Erst nach dem Ende der Übung DEFENDER-Europe 20 werden sich die Gesamtausgaben für die Beteiligung bzw. Unterstützung von Teilen der Bundeswehr genau beziffern lassen.

Die Ausgaben für die deutsche Übungsbeteiligung an DEFENDER-Europe 20 werden voraussichtlich überwiegend folgende Titel im Einzelplan 14 in der Titelgruppe 02 (Truppenübungen) belasten:

- Kapitel 1403 Titel 527 21 (Dienstreisen),
- Kapitel 1403 Titel 534 22 (Sonstige Übungskosten),
- Kapitel 1403 Titel 538 21 (Transportkosten).

96. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch den Bundestagswahlkreis Eichsfeld–Nordhausen–Kyffhäuserkreis (Wahlkreis 189)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 28. Februar 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden keine militärischen Straßentransporte im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 im Wahlkreis Eichsfeld–Nordhausen–Kyffhäuserkreis statt.

Bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host-Nation-Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte und die Streckenführung kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt Informationen zu Schienentransporten ein.

97. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 28. Februar 2020**

Auf die Antwort zu Frage 96 wird verwiesen.

98. Abgeordnete **Kersten Steinke**
(DIE LINKE.) Sind Zwischenstationen geplant, und wenn ja, wo?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 28. Februar 2020**

Auf die Antwort zu Frage 96 wird verwiesen.

99. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns**
(DIE LINKE.) Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Manövers „DEFENDER Europe 2020“ zu Sperrungen der Durchfahrtsstraßen des Truppenübungsplatzes Senne, und wenn ja, zu welchen Zeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 26. Februar 2020**

Der Bundesregierung sind derzeit keine Straßensperrungen oder verkehrsleitenden Maßnahmen der Durchfahrtsstraßen des Truppenübungsplatzes Senne im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 bekannt.

100. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns**
(DIE LINKE.) Wie hoch kalkuliert die Bundesregierung die Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ (z. B. Flurschäden, Schäden an Infrastruktur, Entschädigungen an Land- und Forstwirtschaften etc.), und wie groß ist hierbei der Anteil, der für Schäden innerhalb des Regierungsbezirkes Detmold einkalkuliert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 26. Februar 2020**

Signifikante Manöverschäden werden nicht erwartet.

Im Regierungsbezirk Detmold üben im Rahmen DEFENDER-Europe 20 ausschließlich Gaststreitkräfte. Die zuständige Stelle für die Abgeltung der von Gaststreitkräften in Deutschland verursachten Schäden ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

101. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- In welchen konkreten Zeiträumen bzw. zu welchen konkreten Zeitpunkten werden NATO-Streitkräfte im Rahmen der Übung „DEFENDER Europe 2020“ in Ramstein Air Base landen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu Verlegungen verbündeter Streitkräfte im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

102. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Ladung wird nach Kenntnis der Bundesregierung durch Flüge nach und von Ramstein Air Base im Rahmen der Übung „DEFENDER Europe 2020“ transportiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

103. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- An welchen Tagen und auf welcher Strecke bewegt sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Manöver „DEFENDER Europe 2020“ durch die Region Kaiserslautern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohles geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Anga-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

ben zu militärischen Marschbewegungen bei der Übung DEFENDER-Europe 2020 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung dieser Informationen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erforderlich.*

104. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Verkehrsmittel werden dabei genutzt, und kommt es zu absehbaren Verkehrsbehinderungen in der Region Kaiserslautern (etwa durch Straßensperrungen oder ähnliche verkehrsleitende Maßnahmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 26. Februar 2020

Für die nach Kenntnis der Bundesregierung geplanten Straßentransporte sind keine Straßensperrungen oder verkehrsleitenden Maßnahmen bekannt oder geplant.

Bei Unterstützungsleistungen von zivil-gewerblichen Ressourcenträgern im Rahmen von Host Nation Support kann die Bundeswehr lediglich eine Mittler- und Beraterfunktion wahrnehmen. Zur Inanspruchnahme von zivil-gewerblichen Unterstützungsleistungen durch alliierte Streitkräfte kann daher keine Aussage getroffen werden. Dies schließt die Informationen zu Schienentransporten in der Region Kaiserslautern ein.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

105. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für ein Tabakwerbeverbot vorzulegen, nachdem sich sowohl die zuständige Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft (www.aerzteblatt.de/nachrichten/104584/Kloeckner-fuer-Werbeverbot-auch-fuer-E-Zigaretten-mit-Nikotin), der Bundesminister der Gesundheit (www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/jens-spahn-setzt-sich-fuer-tabakwerbeverbot-ein-a-1252401.html) sowie die Bundeskanzlerin (www.sueddeutsche.de/politik/tabakwerbung-merkel-verbot-werbeverbot-1.4500780) für ein Tabakwerbeverbot ausgesprochen haben, sofern die Koalitionsfraktionen trotz aller Ankündigungen (www.aerztezeitung.de/Panorama/Beweruggg-bei-Verbot-von-Tabakwerbung-404890.html) nicht zeitnah einen eigenen Vorschlag einbringen, und wie ist der Zeitplan dafür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 26. Februar 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16247 wird verwiesen. Die Bundesregierung unterstützt die Koalitionsfraktionen bei der Umsetzung der von ihnen geplanten Ausweitung der bestehenden gesetzlichen Werbebeschränkungen. Nachdem sich die Koalitionsfraktionen Ende 2019 auf die Inhalte eines Gesetzentwurfs verständigt haben, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Februar 2020 den Entwurf einer entsprechenden Formulierungshilfe in die regierungsinterne Abstimmung gegeben.

106. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit wie vielen öffentlichen Mitteln wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der deutsche Landwirtschaftssektor seit dem Jahr 1993 gefördert bzw. durch (Steuer-)Erleichterungen (zum Beispiel Mittel der gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Steuervergütung für Agrardiesel, Befreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer, steuerliche Gewinnglättung, Zuwendungen für die Risikoabsicherung) finanziell unterstützt (bitte Zahlen für die jeweilige Maßnahme konkret benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 26. Februar 2020**

Die Höhe der Subventionen, mit denen die deutsche Landwirtschaft gefördert wurde, können den jeweiligen Subventionsberichten der Bundesregierung (beginnend ab dem 15. Subventionsbericht) entnommen werden (s. www.bundesfinanzministerium). Die Subventionsberichte enthalten auch die Höhe der jährlichen Steuervergütungen für Agrardiesel gemäß § 57 Energiesteuergesetz (vormals Gasölverbilligung) sowie der Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind folgende Mittel bereitgestellt worden:

- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) seit 2003 (siehe auch nachstehende Übersicht, Anlage 1) 17,048 Mrd. Euro
- Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) seit 1993 (siehe nachstehende Aufstellung, Anlage 2) 144,912 Mrd. Euro

Zur Risikoabsicherung werden von der Bundesregierung lediglich Versicherungsprämien im Rahmen der Sektorprogramme Obst und Gemüse sowie Wein der 1. Säule der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für ländliche Erzeugnisse gefördert.

Darüber hinaus kommen dem deutschen Landwirtschaftssektor Maßnahmen, die aus einer Reihe von Programmen finanziert werden, überwiegend mittelbar zu gute. So werden z. B. aus dem Bundesprogramm zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft, aus dem Bundesprogramm Nutztierhaltung, im Bereich Nachwachsende Rohstoffe und der Ackerbaustrategie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Modell- und Demonstrationsvorhaben gefördert.

Anlage 2

EU-Jahr	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
1993	Angaben liegen nicht vor.
1994	Angaben liegen nicht vor.
1995	Angaben liegen nicht vor.
1996	8.004.378.295,26 €
1997	8.120.848.373,52 €
1998	8.002.090.756,71 €
1999	8.168.663.747,93 €
2000	8.524.868.928,47 €
2001	9.443.177.207,42 €
2002	5.779.350.704,95 €
2003	4.808.268.148,43 €
2004	3.672.118.078,32 €
2005	5.821.368.222,12 €
2006	6.051.926.840,97 €
2007	5.504.181.418,96 €
2008	5.517.489.783,30 €
2009	5.599.367.562,83 €
2010	5.581.416.501,15 €
2011	5.456.758.195,59 €
2012	5.388.984.610,45 €
2013	5.328.625.446,88 €
2014	5.178.871.331,48 €
2015	5.220.588.007,45 €
2016	4.967.657.411,26 €
2017	4.962.258.037,42 €
2018	4.910.639.749,00 €
2019	4.898.083.691,24 €
Gesamt	144.911.981.051,11 €

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

107. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden die weitergehenden Empfehlungen sowie konkreten Vorschläge zu möglichen gesetzlichen Änderungen, die im Rahmen des Prozesses der Expertenkommission zu „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ für die Erstellung des Abschlussberichtes seitens der jeweiligen Mitglieder der Arbeitsgruppe bei den beteiligten Bundesministerien eingereicht wurden, die jedoch letztendlich nicht Teil des Abschlussberichts sind und/oder zu denen kein Konsens hergestellt werden konnte, veröffentlicht, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 28. Februar 2020**

Die auf Grundlage des Bundestagsbeschlusses vom 20. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12780) eingerichtete Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) hatte den Auftrag, „einen vernünftig Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist“ (S. 3 der Bundestagsdrucksache), zu erarbeiten.

Beteiligt waren das mit der Federführung betraute Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Arbeitsstab der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, relevante Fachverbände, Institutionen und Interessensvereinigungen sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Forschung und Praxis.

In ihrem Abschlussbericht hat die AG KpkE insgesamt 19 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil und ihren Familien niedergelegt. Dabei ist es durch intensiven Austausch und Diskussionen gelungen, sehr unterschiedliche fachliche Herangehens- und Sichtweisen, strukturelle Vorgaben und Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Mit den Empfehlungen liegt erstmals ein Grundkonsens aller für das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Akteure über die zentralen Anforderungen für eine verbesserte Lebenslage für Kinder und Jugendliche, die mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil aufwachsen, und ihren Familien, vor. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der AG KpkE stellen diese Empfehlungen jedoch Kompromisse dar, die nicht in allen Punkten die Positionen der einzelnen Mitglieder abbilden.

Die weitergehenden Forderungen, Anregungen und Vorschläge der AG-Mitglieder, die kein Konsensergebnis der AG KpkE darstellen, sind in der Dokumentation der Diskussionen abgebildet, die dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt wurde. Diese Dokumentation bündelt die vielfältigen Diskussionsbeiträge der AG-Mitglieder im Rahmen der Sitzungen und Fachgespräche und berücksichtigt dabei auch deren schriftliche Beiträge im Rahmen einer durchgeführten Online-Beteiligung zur Erarbeitung des Abschlussberichts.

Auf der Webseite der AG KpKE unter www.ag-kpke.de sind darüber hinaus (neben dem Abschlussbericht nebst Anlagen) die drei beauftragten Fachexpertisen in den Bereichen „Forschung“, „Gute Praxis“ und „Recht“ sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der AG-Mitglieder eingestellt.

Ergänzend finden sich auf der Webseite umfangreiche Informationen zu den Aufgaben, Sitzungen und Mitgliedern der AG.

108. Abgeordnete **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie lautete nach Kenntnis der Bundesregierung die Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (bitte möglichst im Wortlaut wiedergeben), die zur Neubewertung des Präparates Sedalis durch die Conterganstiftung und in der Folge zum Anhörungsverfahren führte, und welche Präparate wurden in dieser Anfrage genannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 27. Februar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Die antragstellende Person begehrte in der ursprünglichen Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Wortlaut folgende Daten zu allen seit den 1970er Jahren durch die Conterganstiftung für behinderte Menschen anerkannten Personen:

„Im Rahmen meiner Forschungen zur Geschichte thalidomidhaltiger Medikamente beantrage ich hiermit die Übermittlung von anonymisierten Informationen zu den Personen, die seit den 1970er Jahren von der Conterganstiftung als contergangeschädigt anerkannt worden sind.

Bitte teilen Sie mir zu jeder Person mit

1. das genaue Geburtsdatum
2. die Bezeichnung des thalidomidhaltigen Medikaments, auf das die Schädigungen nach Einnahme durch die Mutter zurückgeführt wurden
3. der früheste bekannte Wohnort
4. das Geburtsland, soweit bekannt (falls dazu keine klare Angabe vorliegt, ist stattdessen die Staatsangehörigkeit des Geschädigten zu nennen).“

109. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Unterlagen bzw. Dokumente (bitte Quellen genau benennen) ist die Conterganstiftung nach Kenntnis der Bundesregierung zu der Erkenntnis gelangt, dass die Präparate Thalagan und Postadoxin keine Grünenthal- sondern Lizenzprodukte sind (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 93 und 94 auf Bundestagsdrucksache 19/16423 des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn), und wie ist die Conterganstiftung auf die entsprechenden Unterlagen aufmerksam geworden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 27. Februar 2020**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden dazu folgende Informationen von der Conterganstiftung übermittelt:

Dass es sich bei dem Präparat Thalagan nicht um ein Produkt der Firma Grünenthal gehandelt hat, geht aus einem Brief des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 21. Dezember 1961 hervor. Im Zuge der in der Conterganstiftung für behinderte Menschen zu bearbeitenden Neuantrags- und Revisionsverfahren bedarf es einer Feststellung zur Medikamentenanamnese. Hierzu waren in der Vergangenheit regelmäßige Rückfragen bei der Firma Grünenthal erforderlich. Die Firma Grünenthal hatte im Zuge einer dieser Anfragen auf den o. g. Brief verwiesen, welchen die Conterganstiftung für behinderte Menschen anschließend beim Landesarchiv Nordrhein-Westfale angefordert hat.

Im Falle des Präparates Postadoxin erlangte die Conterganstiftung für behinderte Menschen im Zuge der Bearbeitung der unter Frage 1 genannten Anfrage durch eine Mitteilung der Firma Grünenthal per E-Mail vom 7. September 2018 Kenntnis, dass es sich hierbei nicht um ein Produkt der Firma Grünenthal gehandelt hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

110. Abgeordnete
**Maria Klein-
Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Schließen nach Auffassung der Bundesregierung die Regelungen zur Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, künftig psychiatrische Fachkrankenhäuser als Träger der Durchführung der praktischen Ausbildung in der „allgemeinen Akutpflege“ nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) aus (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Februar 2020**

Träger der praktischen Ausbildung können nach § 8 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Satz 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 PflBG sein, in denen der Orientierungseinsatz und mindestens ein Pflichteinsatz (in der allgemeinen Akutpflege, der allgemeinen Langzeitpflege oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege) durchgeführt werden kann.

Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 PflBG sind:

1. zur Versorgung nach § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassene Krankenhäuser,
2. zur Versorgung nach den §§ 71 Absatz 2, 72 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen und
3. zur Versorgung nach den §§ 71 Absatz 1, 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

Für psychiatrische Krankenhäuser bedeutet dies, dass sie einerseits zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassen sein müssen. Andererseits müssen psychiatrische Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung gewährleisten, dass das Ausbildungsziel nach § 5 PflBG erreicht wird. Dazu müssen u. a. die Ausbildungsinhalte des Pflichteinsatzes in der allgemeinen Akutpflege vermittelt werden können.

111. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann wird das geplante Gespräch zur Beratschlagung der momentanen Vergütungssituation von Kontrastmitteln mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), welches der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Thomas Gebhart während der Fragestunde vom 12. Februar 2020 ankündigte, stattfinden, und inwiefern wird die Bundesregierung danach berichten, um den Beitragszahlenden mehr Transparenz bei der Verwendung ihrer GKV-Beiträge zu gewährleisten (www.schulz-asche.de/muendliche-frage-im-bundestag-zum-thema-kontrastmittelskanal/ oder Protokoll 19/145 vom 12. Februar 2020, Frage 6)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. Februar 2020**

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Spitzenverband Bund der Krankenkassen aufgefordert, einen Sachstandsbericht zur Vergütung und Vertragsgestaltung im Bereich der Kontrastmittelversorgung bis zum 3. April 2020 zu übermitteln. Das BMG wird, wie in der Vergangenheit, einem Berichtswunsch des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages gerne nachkommen.

112. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung dem Vorschlag des Entschließungsantrags der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen zum Thema Lieferengpässe folgen und den unlängst im Faire-Kassen-Wettbewerbsgesetz verankerten Beirat damit beauftragen, die Gründe für Lieferengpässe systematisch retrospektiv auszuwerten, so wie es die Food and Drug Administration (FDA) mit einer entsprechenden „task force“ erfolgreich vorgemacht hat, und wenn nein, wieso nicht (www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2020/02/14/rheinland-pfalz-und-hessen-wollen-an-die-gruende-der-engpaesse)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 27. Februar 2020**

Der Jour Fixe, dessen gesetzliche Verankerung als Beirat in dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 2020 beschlossenen Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FKG) vorgesehen ist, hat die Aufgabe, die Versorgungslage mit Arzneimitteln kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten. Dies schließt, wie bereits im Jour Fixe praktiziert, auch die systematische Auswertung der Ursachen von Lieferengpässen mit ein, um Strategien zur Vermeidung und Vorbeugung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln zu entwickeln. Die neue Regelung stellt den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des Beirats dar. In einer Geschäftsordnung wird der Beirat das Nähere zum Verfahren und zu seiner Arbeitsweise regeln. Der Entschließungsantrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zur Vermeidung von Lieferengpässen von Medikamenten wird derzeit im Bundesrat beraten. Das Ergebnis der Beratungen bleibt abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

113. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der Bund nicht mehr an der im Vertrag von Lugano vereinbarten Reisezeitverkürzung auf der Gäubahn (Stuttgart–Zürich) festhält (Bundestagsdrucksache 19/16652), und welche baulichen Maßnahmen (ohne Neigetechnikzüge, deren Einsatz nach meiner Ansicht nicht mit Sicherheit und schon gar nicht dauerhaft gewährleistet werden kann) hält die Bundesregierung für geeignet, um eine Fahrzeitverkürzung von mindestens 15 Minuten gegenüber dem schnellsten heutigen Angebot zu erreichen, damit in Stuttgart und Zürich die Anschlüsse erreicht werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Februar 2020**

Über die im Bedarfsplan Schiene auf der Strecke angestrebten Fahrzeiterparnisse informiert das Projektinformationssystem (PRINS; www.bv-wp-projekte.de).

114. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form hat die Bundesregierung die Länder um Anmeldungen konkreter Verkehrsprojekte für die Aufnahme für das „Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz“ gebeten (bitte beschreiben, ob es dazu einen schriftlichen Aufruf gab und das Datum dieses Aufrufs sowie die konkreten Adressaten benennen), und welche der Vorschläge der Länder fanden den Weg ins Gesetz, die ansonsten darin nicht vorzufinden gewesen wären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Februar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Entwurf des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes am 16. Oktober 2019 im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses allen Ländern zur Stellungnahme übersandt. Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Projekten geäußert. Der Forderung des Bundesrates, den Ausbau der Eisenbahnstrecke „Niebüll-Klanxbüll–Westerland (Marschbahn)“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprochen.

115. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Hendricks**
(SPD)
- Welche Voraussetzungen gibt es für Planung, Genehmigung und Betrieb von stationären Abgasreinigungsanlagen für gasförmige Lagerungsrückstände – sogenannte Entgasungsanlagen für Binnenschiffe an Bundeswasserstraßen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Februar 2020**

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von stationären Entgasungsanlagen richten sich nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Eine Annahmestelle mit Abluftreinigungsanlage für die Entgasung von Schiffsladetanks erfüllt die Kriterien einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. der Nr. 10.21 des Anhangs der 4. BImSchV. In Nr. 5.4.10.21.2 der TA Luft wird ausgeführt, dass zu den Behandlungsschritten der Anlagen nach Nr. 10.21 des Anhangs der 4. BImSchV auch eine „Restentleerung, Abgaserfassung und -reinigung oder Abwassererfassung und -reinigung“ zählen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV ist eine Anlage jedoch nur genehmigungsbedürftig, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie noch oder wieder

nach zwölf Monaten nach Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben wird.

Nach Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) liegt die Zuständigkeit für ein Genehmigungsverfahren bei den Behörden der Länder.

Weiter sollten die Regelungen des ADN (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen), des GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt) und des CDNI (Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt) berücksichtigt werden.

116. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bereits ein erfolgreiches oder nicht erfolgreiches Genehmigungsverfahren für stationäre Abgasreinigungsanlagen für gasförmige Lagerungsrückstände an Bundeswasserstraßen gab bzw. ob jemals ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, und werden solche stationären oder mobilen Stationen betrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist derzeit in Deutschland keine Anlage zur Entgasung von Binnenschiffen in Betrieb.

Da die Genehmigung dieser Anlagen in die Zuständigkeit der Länder fällt, hat die Bundesregierung keine Kenntnis über den Stand möglicher Genehmigungsverfahren.

117. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurden im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit dem 18. Juni 2019 die für den Dienstgebrauch der Leitung (Bundesminister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter) zur Verfügung gestellten Mobiltelefone auf Werkseinstellungen zurückgesetzt oder Löschungen von Daten vorgenommen, und wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte das im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2020

Nach der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) gilt, dass sämtliche Dokumente, die für einen Sachvorgang relevant sind, entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit und Einheitlichkeit (§ 4 RegR) den Akten zuzuführen sind. Dokumente im Sinne der RegR sind auch elektronisch erstellte Schriftstücke oder andere Dateien sowie dazugehörige ergänzende Angaben wie z. B. Metainformationen. Mitarbeiter, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ver-

lassen und denen dienstlich ein Mobilgerät zur Verfügung gestellt wurde, händigen das Mobilgerät der Zentralabteilung aus. Diese setzt das Mobilgerät anschließend vollständig zurück. Seit dem 18. Juni 2019 hat der Staatssekretär a. D. Guido Beermann aufgrund seines Wechsels in die Brandenburgische Landesregierung das BMVI verlassen.

118. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Streckenbelegung ergibt sich derzeit auf der Elbtalstrecke (Strecke 6240) zwischen Dresden und der Bundesgrenze bei Bad Schandau und welche Streckenbelegung wird für das Jahr 2030 prognostiziert (bitte nach Zuggattungen für die Strecke 6240 aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 18/7721)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Februar 2020

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat hierzu folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Die Ist-Zugzahlen (Referenz Kalenderwoche 43/2019) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Strecke 6240 Dresden–Bad Schandau		Richtung			Gegenrichtung		
Knotenname Hin	Knotenname Rück	SPFV	SPNV	SGV	SPFV	SPNV	SGV
Bad Schandau Grenze	Bad Schandau	7	29	60	7	29	64
Bad Schandau	Pirna	7	41	60	7	40	64
Pirna	Heidenau	7	2	65	7	1	69
Heidenau	Dresden Hbf	7	5	65	7	4	67

Die DB AG legt ihren Prognose-Zugzahlen für 2030 die im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 ermittelten Zugzahlen und die Anmeldungen des Freistaates Sachsen für den Nahverkehr zugrunde:

Strecke 6240 Dresden–Bad Schandau		Richtung			Gegenrichtung		
Knotenname Hin	Knotenname Rück	SPFV	SPNV	SGV	SPFV	SPNV	SGV
Bad Schandau Grenze	Bad Schandau	2	38	6	3	38	6
Bad Schandau	Pirna	2	43	6	3	43	6
Pirna	Heidenau Süd (Abzw)*	2	7	6	3	7	6
Heidenau Süd (Abzw)*	Heidenau	18	15	52	19	15	52
Heidenau	Dresden Hbf	18	15	64	19	16	63

* Abzweig des Tunnels Heidenau–Grenze D/CZ

Der Planungshorizont 2030 des Bundesverkehrswegeplans unterstellt die Realisierung der Neubaustrecke Dresden–Prag.

Hinsichtlich der Ist- als auch bei den Prognosewerten ist anzumerken, dass die S-Bahnen zwischen Pirna und Dresden Hauptbahnhof auf der Strecke 6239 verkehren.

119. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP) Wie viele Wasserstofftankstellen gibt es in Nordrhein-Westfalen nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie viele wurden im Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen errichtet (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. Februar 2020

Aktuell gibt es in Nordrhein-Westfalen 17 Wasserstofftankstellen, von denen acht Wasserstofftankstellen im Jahr 2019 eröffnet wurden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Kreisen.

Kreis	Stadt	Anzahl Standorte	Inbetriebnahme 2019
Aachen	Aachen	1	1
Duisburg	Duisburg	1	1
Düsseldorf	Düsseldorf	2	1
Essen	Essen	1	1
Gütersloh	Rheda-Wiedenbrück	1	1
Köln	Köln	1	
Leverkusen	Leverkusen	1	
Mettmann	Ratingen	1	
Mönchengladbach	Mönchengladbach	1	1
Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	1	
Münster	Münster	1	
Recklinghausen	Herten	1	1
Rhein-Erft-Kreis	Frechen	1	
Siegen-Wittgenstein	Siegen	1	1
Unna	Kamen	1	
Wuppertal	Wuppertal	1	
Ergebnis		17	8

120. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wie oft kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zwölf Monaten zu Ausfällen einzelner Aufzüge am Bahnhof Bünde (Westfalen), und was wird unternommen, um Reisenden, die auf funktionierende Fahrstühle angewiesen sind, eine barrierefreie Fahrt zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Februar 2020

Nach Auskunft der Deutsche Bahn (DB AG) sollen defekte Anlagen schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden. Eine Auflistung der Daten zu Aufzugsdefekten im Bahnhof Bünden konnte jedoch in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden. Sobald Informationen eingegangen sind, werden diese nachgereicht*.

* Die noch ausstehenden Informationen wurden von der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/17630

121. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Kann nach Kenntnis der Bundesregierung die laut Medienberichten (www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Minden-Luebbecke/Sternwede/4138255-Pruefer-gewaehren-dem-maroden-Bauwerk-in-Sternwede-Drohne-maximal-zwei-Jahre-Der-Bahnbruecke-droht-der-Abriss; Westfalen Blatt, Ausgabe Lübbecke, 19. Februar 2020, S. 16) marode Bahnbrücke in der Drohner Straße „In den Wiesen“ in Sternwede so erhalten werden, dass das Bauwerk von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden kann, oder gibt es andere Pläne zum Umgang mit der Brücke?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor, da das betreffende Bauwerk nicht in der Baulast des Bundes liegt.

122. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem 4-streifigen Ausbau der B 482 bei Porta Westfalica (Projektnummer B482-G10-NW, Bundesverkehrswegeplan 2030/www.bvwp-projekt.e.de/strasse/B482-G10-NW/B482-G10-NW.html) die Auffahrt zur Autobahn 2 Richtung Dortmund durch eine Ampelanlage gesteuert, oder welche Pläne bestehen hinsichtlich der Zuleitung des Verkehrs auf die Autobahn?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. Februar 2020

Der vierstreifige Ausbau der B 483 Porta Westfalica (A 2)–Weserbrücke (B482-G10-NW-T1-NW) ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 im Vordringlichen Bedarf eingestuft.

Vorrangiger Planungsauftrag des Bundes ist die Beseitigung von Engpässen im Bundesfernstraßennetz. Entsprechend diesem Planungsauftrag konzentriert die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung im Rahmen der Auftragsverwaltung ihre Ressourcen zunächst überwiegend auf die Projekte im „Vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung“. Zum Ausbau der B 482 Porta Westfalica–Weserbrücke bestehen zurzeit noch keine Planungsaktivitäten, sodass noch keine Aussage zu Art und Form eines leistungsgerechten Anschlusses an die Autobahn gemacht werden kann.

123. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dass es mir auf meine Schriftliche Frage 139 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 zum aktuellen Stand der Kostenfortschreibung für den Teilabschnitt der B 29a, Ortsumgehung Ebnat, mitteilt, es nehme derzeit die fachtechnische Beurteilung vor, wohingegen der Bundestagsabgeordnete Roderich Kiesewetter zwei Tage später gegenüber Medienvertretern konkrete Angaben zum Planungsstand machen kann (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/Aalen-Baurecht-fuer-Ebnater-B29-a-Nordumfahrung-rueckt-naeher,aalen-nordumfahrung-100.html) und auf der Internetseite des BMVI der Investitionsrahmenplan (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/investitionsrahmenplan-2019-2023.pdf?_blob=publicationFile) mit konkreten Angaben zur Kostenfortschreibung für den Teilabschnitt der B 29a mit Stand vom 3. Februar 2020 veröffentlicht wurde (Zugriff am 17. Februar 2020)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. Februar 2020**

Den im Investitionsrahmenplan 2019–2023 für die Infrastruktur des Bundes aufgeführten Maßnahmen liegt der Planungs- und Kostenstand 1. Januar 2019 zugrunde. Die Ihnen in der Antwort vom 12. Februar 2020 übermittelten Informationen beziehen sich hingegen auf den darauffolgenden Planungsstand, wonach die mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg vorgelegte erste Kostenfortschreibung derzeit im BMVI geprüft wird.

124. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie ist der aktuelle Sachstand und weitere Zeitplan bei der Sanierung sowie beim Neubau der Bahnbrücken über die Süderelbe in Hamburg (Süderelbbrücken), und ab wann wird ein störungsfreier Betrieb dieser Bahnbrücken für den Güter-, Fern-, Regional- und Nahverkehr ohne Langsamfahrstellen wieder möglich sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 24. Februar 2020**

Gegenwärtig werden auf den Süderelbbrücken umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Auf der Strecke 1280 (Güterzuggleise) konnte die Geschwindigkeit bereits auf 60 km/h angehoben werden. Ziel ist es, diese 60 km/h ebenfalls auf der Strecke 2200 (Personenzuggleise) bis zum Fahrplanwechsel im Juni 2020 herzustellen. Die Geschwindigkeit von 60 km/h wird in den Fahrplänen berücksichtigt.

Zurzeit befindet sich die Machbarkeitsstudie zum Neubau der Brücken in Bearbeitung. Die aktuelle Planung sieht vor, die Vorplanung für den Neubau nach Abschluss der Machbarkeitsstudie im 2. Quartal 2020 auszuschreiben.

125. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Satz „Für den Baulastträger Bund wird dies [die Aktualisierung der Berechnungsgrundlagen für Immissionsberechnungen von Straßenverkehrslärm] nach derzeitiger Einschätzung eine Erhöhung der Pegel durchschnittlich um ca. ein bis zwei dB(A) jährlich für Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge bedeuten“ (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8, 9, 17 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/16704) im Hinblick auf konkrete Verbesserungen für Lärmbetroffene zu verstehen, und inwiefern werden sich jährlich Pegel erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. Februar 2020**

Die Antwort zu den Fragen 8, 9, 17 und 19 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16704 ist insofern zu konkretisieren, dass der Übergang der Berechnungsvorschriften von RLS-90 nach RLS 19 für die Regelungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für den Baulastträger Bund nach derzeitiger Einschätzung eine Erhöhung der durch Berechnung bestimmten Pegel um durchschnittlich einmalig ca. ein bis zwei dB(A) bedeuten wird. Dies wird zu Mehrinvestitionen von über 50 Prozent bzw. rund 55 Mio. Euro jährlich für Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und damit zu umfänglicherem Lärmschutz führen.

126. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo sind die Beschlüsse dokumentiert, die auf Grundlage des Nationalen Verkehrslärmschutzpakets II „eine Senkung der Geräuschgrenzwerte für Lkw bis 2024 und für Reifen bis 2024“ herbeiführen (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8, 9, 17 und 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/16704), und was beinhalten sie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. Februar 2020**

Alle neuen Kraftfahrzeuge und einige wesentliche Komponenten werden nach einschlägigen EU-Richtlinien/-Verordnungen im Rahmen der Genehmigung geprüft und erhalten bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen eine europaweit gültige Typgenehmigung. Hierbei sind u. a. die Fahrgeräuschemissionen für alle Kraftfahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, seit mehreren Jahrzehnten gesetzlich be-

grenzt. Die Geräuschgrenzwerte wurden im Laufe der Jahre entsprechend dem Fortschritt der Technik mehrmals abgesenkt und sind für Personen-/Lastkraftwagen und Busse aktuell in der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 bzw. der UN-Regelung Nr. 51.03 festgeschrieben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

127. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) In welcher Form hat sich die Bundesregierung am Aufbau des Fonds Bleu für das Kongobecken beteiligt (www.ccbc-cbcc.org/wp-content/uploads/2020/01/Compte-Rendu-3eme-reunion-COPI_L.pdf), und in welcher Höhe hat die Bundesregierung dafür seit dem Jahr 2017 Mittel zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Februar 2020**

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels u. a. in Nord- und Subsahara-Afrika. Zwei dieser Projekte kamen indirekt auch dem Aufbau des Fonds Bleu für das Kongobecken zugute. Im Rahmen des IKI-Globalvorhabens „NDC Support Programme“ sowie des Projekts zum „Aufbau des Klimakompetenzzentrums (4C) in Marokko“ wurden verschiedene Einzelaktivitäten durchgeführt, um den strukturellen Aufbau des Fonds Bleu sowie Kapazitätsaufbau zu unterstützen (u. a. Studie zur Gestaltung des Fonds, Unterstützung für die Teilnahme von Mitgliedern des 4C Maroc an verschiedenen Veranstaltungen mit Bezug zum Fonds Bleu für das Kongobecken).

Seit dem Jahr 2017 wurden für diese Aktivitäten aus beiden Projekten Mittel in Höhe von insgesamt 566.367 Euro zur Verfügung gestellt. Eine Finanzierung des Fonds durch die Bundesregierung ist nicht vorgesehen.

128. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Durch welche Programme hat der Bund die Kommunen in Form von finanzieller Entlastung, Zuschüssen und Zuwendungen beim Klimaschutz (z. B. in den Bereichen Verkehr, energetische Sanierung, Energieeffizienz, Bau etc.) in den vergangenen drei Jahren direkt oder indirekt unterstützt (sofern es sich um mehr als 28 Programme handelt, bitte die letzten 28 Programme benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Februar 2020**

Die Bundesregierung unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden beim Klimaschutz. Die beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht der Maßnahmen in den vergangenen drei Jahren.

Anlage zur Schriftlichen Frage 2/205 MdB Otto Fricke v. 14. Februar 2020				
Übersicht: Programme des Bundes für Kommunen zur Unterstützung beim Klimaschutz				
Ressort	Programm	Bereich (Verkehr, energetische Sanierung, Bau, etc.)	Art der Unterstützung	Laufzeit (alle in dem Zeitraum seit 2017 gültigen Programme maßgeblich)
BMU				
	Nationale Klimaschutzinitiative (NKI): Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (kommunalrichtlinie)	Abfallentsorgung, Abwasser, Trinkwasserversorgung, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität; strategischer Bereich (z. B. Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzmanagement, kommunale Netzwerke)	Zuschuss	Förderung seit 2008, Laufzeit aktuelle RL: 1.1.2020 bis 31.12.2022
	NKI: Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr	investive Radverkehrsinfrastrukturförderung	Zuschuss	Förderung seit 2016, Laufzeit novellierter FA: 01.01.2020 bis 31.10.2023
	NKI: Förderaufruf Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	bereichsübergreifend, insbesondere: Abfallentsorgung, Abfallbeseitigung, Energie- und Ressourceneffizienz, Verkehr	Zuschuss	Förderung seit 2016, Laufzeit aktueller FA: 01.01.2020 bis 31.12.2022
	NKI: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen (Masterplan-Richtlinie)	bereichsübergreifend	Zuschuss	Förderzeitraum: 1.7.2016-30.6.2020
	NKI: Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte	bereichsübergreifend	Zuschuss	aktueller FA: 1.1.2020-15.10.2021
	NKI: Kälte-Klima-Richtlinie	Energieeffizienz und F-Gas-Vermeidung: Sanierung und Neuerichtung von Kälteanlagen, Klimaanlagen	Zuschuss mit Festbeträgen	aktuelle RL: 2019-2021
	NKI: Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20kWe (Mini-KWK-Richtlinie)	Energie	Zuschuss mit Festbeträgen	2015-2020
	NKI: Kleinserien-Richtlinie	u. a. Energie, Radverkehr (Schwerlastfahrräder)	Zuschuss	aktuelle RL: 1.3.2018-28.2.2021
	NKI: Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz (kurze Wege für den Klimaschutz)	u. a. Bildung	Zuschuss	2018-2018
	NKI: Förderaufruf Klimaschutz im Alltag	bereichsübergreifend	Zuschuss	2016-2017
	Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr	Verkehr	Zuwendung	2012-2017
	Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Nahverkehr	Verkehr	Zuwendung	2018-2023
	Sofortprogramm "Saubere Luft" - Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs	Verkehr	Zuwendung	2017-2020
	Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte)	Verkehr	Zuwendung	2018-2020

	Förderprogramm "Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen" (KoMoNa)	Umsetzung der umweltbezogenen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) im Bereich "nichtmotorisierter Individualverkehr"	Zuwendung	Pilotphase: August 2019 bis Ende 2021
BMWi		Beratung für die Sanierung insbes. öffentlicher kommunaler Gebäude wie Schulen, Kindergärten und Rathäuser zu den Themen Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien Beratung zum Neubau energieeffizienter Nichtwohngebäude (Unterstützung der Vorbildfunktion öffentliche Hand)	Zuschuss	seit 2016
	Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen		Zinsverbilligte Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen	Seit 2007
	IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW-Programme 217/218)	Energetische Sanierung / energetisch hocheffiziente Neubauten	Zuschuss	seit 2016
	Pumpen und Heizungsoptimierung	Effizienz im Gebäudebereich	Investitionszuschüsse (BAFA-Teil) sowie Tilgungszuschüsse zu KfW-Krediten (KfW-Teil)	Seit 1999
BMI	Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP)	Erneuerbare Energien im Bereich Wärme/Kälte		
	Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)	integrierter Ansatz für energetische Quartiersanierung	Zuschuss	unbefristet
	Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (201/202)	Quartiersversorgung (Wärme-/Kälteversorgung/Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)	Kredit	unbefristet
BMF		Kapitel 1: Investitionen in kommunale Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur (u.a. energetische Sanierung und Luftreinhaltung)	Finanzhilfe	1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2020
	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Infrastrukturprogramm)	Kapitel 2: Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulinfrastruktur	Finanzhilfe	1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2022
BMVI		Verkehr	Zuwendung	seit 2017
	Förderrichtlinie Elektromobilität	Verkehr	Zuwendung	seit 2017
	Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur			

	Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) Phase II	Verkehr	Zuwendung	seit 2017
	Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme"	Verkehr	Zuwendung	seit 2018
	Förderrichtlinie "Automatisiertes und vernetztes Fahren" - Sonderförderung Green City Masterpläne	Verkehr	Zuwendung	2017 - 2018
	Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS)	Verkehr	Zuwendung	seit 2017

129. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Mit welcher Haltung wird die Bundesregierung der Einladung des niederländischen Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat zum European Plastic Pact begegnen (<https://pluspack.com/news/european-plastic-pact-2020/>) und, wenn sie nicht wahrgenommen wird, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 28. Februar 2020**

Die Prüfung der Möglichkeit einer Teilnahme der Bundesregierung am European Platics Pact ist noch nicht abgeschlossen.

130. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Ist zur Erreichung der Quoten im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union § 14b (Bearbeitungsstand: 29. Januar 2020) unter anderem das chemische Recycling anrechenbar, und wenn ja, warum wird das chemische Recycling im Verpackungsgesetz in Bezug auf die Anrechenbarkeit auf die dortige Quote nicht angerechnet?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 28. Februar 2020**

Recycling im Sinne des § 3 Absatz 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Verfahren des chemischen Recyclings, welche die chemische Struktur von Abfällen verändern, fallen daher unter den Recyclingbegriff gemäß KrWG. Entsprechend können chemisch recycelte Abfälle auch zur Bestimmung der Quotenvorgaben des § 14 Absatz 2 KrWG (zukünftig: § 14 Absatz 1 KrWG) für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen angerechnet werden.

Für systembeteiligungspflichtige Kunststoffverpackungen wird in § 3 Absatz 19 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) hingegen der Begriff der werkstofflichen Verwertung als eine Verwertung durch Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder das Material für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt, definiert. Dies impliziert, dass dabei die chemische Struktur der Kunststoffverpackung beim Prozess der werkstofflichen Verwertung erhalten bleiben muss. Entsprechend können die chemisch recycelten Kunststoffanteile zur Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquoten gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 VerpackG nicht angerechnet werden.

Dies stellt sicher, dass die Kunststoffverpackungen einer ökonomisch günstigen, verfahrenstechnisch zuverlässigen und energetisch effizienten werkstofflichen Verwertung zugeführt werden, zumal chemische Recyclingkapazitäten derzeit nicht großtechnisch zur Verfügung stehen. Gleichwohl kann chemisches Recycling zur Erfüllung der Gesamtverwertungsquote systembeteiligungspflichtiger Kunststoffverpackungen als auch zur Erfüllung der Recyclingquote der insgesamt erfassten Ab-

fälle gemäß § 16 Absatz 4 VerpackG angerechnet werden. Die entsprechenden Stoffströme, welche nicht werkstofflich verwertet werden, gehen bislang überwiegend in die energetische Verwendung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

131. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung an den deutschen Hochschulen jeweils die Anteile von Männern und Frauen an allen Studierenden, allen Studienabsolventinnen, Studienabsolventen, allen Promotionen, allen Habilitationen, der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (bitte zusätzlich jeweils für Männer und Frauen angeben: Anteil in Vollzeit, Anteil ohne abgeschlossene Promotion, Anteil mit abgeschlossener Promotion), allen hauptberuflichen Professorinnen, Professoren und an der Gesamtgruppe der C4-Professorinnen, -Professoren und W3-Professorinnen, -Professoren, und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anteile von Männern und Frauen an der Gesamtbevölkerung sowie die Erstabsolventinnenquote, Erstabsolventenquote insgesamt sowie jeweils für Männer und Frauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 26. Februar 2020

Die erfragten Angaben können der öffentlich zugänglichen amtlichen Statistik (Fachserie 11 des Statistischen Bundesamtes: Reihe 4.1 Wintersemester 2018/2019; Reihe 4.2 2018; Reihe 4.3.1 1980 bis 2018) entnommen werden. Zu den Anteilen von Männern und Frauen in der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ohne abgeschlossene Promotion bzw. mit abgeschlossener Promotion liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

132. Abgeordneter
**Markus
Frohnmeier**
(AfD)
- Zielt die Resolution 70/1 der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vor dem Hintergrund des Versprechens, „niemanden zurückzulassen“, nach Auffassung der Bundesregierung auf den Einzelnen und jeden einzelnen Menschen ab (Präambel), www.un.org/Depts/germany/gv-70/band1/ar70001.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 25. Februar 2020**

Ja. Nach Ansicht der Bundesregierung sollen die Ziele der Agenda 2030 gemäß dem Prinzip „Niemanden zurücklassen“ grundsätzlich für jeden einzelnen Menschen erreicht werden.

133. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet der deutsche Exekutivdirektor bei der Weltbank Dr. Jürgen Zattler die Berichte um Hinweise auf die Verschiebung von Entwicklungshilfegeldern der Weltbank in Steueroasen durch Empfängerländer, und steht nach Kenntnis der Bundesregierung der Abgang der Chefvolkswirtin der Weltbank Pinelopi Goldberg in einem Zusammenhang mit diesem Thema (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/beben-in-der-weltbank-nach-wissenschaftlichem-aufsatz-16640392.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 28. Februar 2020**

Die in dem Zeitungsartikel genannte Studie wurde von der Forschungsabteilung der Weltbank veröffentlicht. Die Aussagekraft lässt sich erst auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Papier beurteilen.

Erste Analysen von externen Forschern zeigen, dass die in der Studie angewandte Methodik Fragen aufwirft. Vor allem muss geklärt werden, ob die Korrelation zwischen Zuwendungen der Weltbank und Mittelabflüssen in sogenannte Steueroasen auch den Schluss zulässt, dass Eliten in Empfängerländern Hilfgelder illegal auf ausländische Konten transferieren. Die weitere wissenschaftliche Diskussion, ob die in der Studie gemachten Feststellungen und die daraus gezogenen Schlüsse zutreffen, wird die Bundesregierung aufmerksam verfolgen.

Zudem hat die Bundesregierung die Weltbank bereits aufgefordert, auf der Grundlage der Studiendaten und zusätzlich zu den regulären Integritätsprüfungen allen Verdachtsmomenten nachzugehen, die für einen

Missbrauch von Weltbankgeldern sprechen könnten, und die in der Studie genannten Sachverhalte genau zu untersuchen.

Pinelopi Goldberg begründete ihre Entscheidung, die Weltbank zu verlassen, mit dem Wunsch, zu universitären Forschung zurückzukehren. Die Bundesregierung hat keine darüber hinaus gehenden Kenntnisse über ihre Beweggründe.

Berlin, den 28. Februar 2020

